

Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 14. August 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
I. Ausgangslage.....	2
1. Änderungen im Bundesrecht	2
2. Kantonales Vollzugsrecht	3
II. Ziele und Schwerpunkte der Revision	4
1. Ziele der Revision.....	4
2. Regelungsbedarf auf Grund von geänderten bundesrechtlichen Vorgaben	5
2.1. Einteilung der Gewässerschutzbereiche und Bezeichnung der besonders gefährdeten Bereiche	5
2.2. Zuständigkeiten für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen	5
2.3. Bestimmungen über den Vollzug der Vorschriften über die Tankrevision	7
2.4. Vollzug der Vorschriften über die Schutz- und Nutzungsplanung nach Art. 32 lit. c GSchG.....	8
3. Regelungsbedarf auf Grund von festgestellten Defiziten der geltenden Regelung und zur Vereinfachung des Vollzugs.....	10
3.1. Zuständigkeitsvorschriften über das Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von Abwasser.....	10
3.2. Vollzug der Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung	12
3.3. Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen	13
3.4. Zuständigkeiten in rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)	13
3.5. Vollzug der Vorschriften über Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	14
3.6. Vorschriften über die teilweise Erstattung der Kosten für die Düngerberatung	15
III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	16
IV. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	25
V. Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht	26
VI. Antrag	28
Entwurf (Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung)	29

Zusammenfassung

Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat Botschaft und Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Die Vorlage umfasst einerseits die erforderlichen Anpassungen der entsprechenden kantonalen Vollzugsvorschriften an das auf verschiedenen Ebenen (Gesetz und mehrere Verordnungen) geänderte Bundesrecht und andererseits eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen mit dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung des Vollzuges der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Eines der zentralen Ziele des Nachtragsgesetzes besteht in der Vermeidung und Beseitigung von geteilten Zuständigkeiten zwischen Staat und politischen Gemeinden im Gewässerschutz, soweit die geteilten Zuständigkeiten zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Kompetenzkonflikten führen können. Für eine Kategorie von Bauvorhaben soll aus gewässerschutzrechtlicher Sicht jeweils möglichst integral entweder die politische Gemeinde oder die zuständige Stelle des Staates Bewilligungs- bzw. Verfügungsinstanz sein. Von der diesbezüglichen Revision besonders betroffen sind die Vorschriften über den Vollzug des Versickernlassens und des Einleitens von (nicht verschmutztem) Abwasser und der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung.

Die wohl bedeutendsten Neuerungen betreffen die Regelung der Zuständigkeiten in den neu vom Bundesrecht abschliessend definierten besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen und die Regelung des Vollzuges der geänderten Vorschriften über die Revision von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Tankrevision). Weiter sind für die im Bundesrecht neu vorgesehenen Aufgaben und Instrumente, wie z.B. die Abgeltung von Gewässerschutzmassnahmen der Landwirtschaft, die erweiterten Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit oder die regionalen Entwässerungspläne (REP), die Zuständigkeiten zu bestimmen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

I. Ausgangslage

1. Änderungen im Bundesrecht

Am 1. November 1997 trat eine von den eidgenössischen Räten am 20. Juni 1997 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG) in Kraft (AS 1997, 2243). Die für das vorliegende Nachtragsgesetz zentralen Neuerungen bestehen aus der Einführung des Verursacherprinzips für den Bereich des Gewässerschutzes (Art. 3a und 60a) und der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung der regionalen Entwässerungsplanung (Art. 7 Abs. 3). Schliesslich wurde mit dieser Teilrevision des GSchG das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) durch einen Art. 32a ergänzt. Diese Bestimmung regelt die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Massgabe des Verursacherprinzips.

Mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1; abgekürzt LwG) wurde das GSchG abermals ergänzt (AS 1998, 3033, 3085). In Art. 62a sind neu Abgeltungen von Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen vorgesehen. Auch diesbezüglich besteht Regelungsbedarf im kantonalen Vollzugsrecht.

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz erliess der Bundesrat am 28. Oktober 1998 die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und setzte sie auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Mit der GSchV wurden drei bundesrätliche Verordnungen - die Allgemeine Gewässerschutzverordnung (AS 1972, 967), die Verordnung über Abwassereinleitungen (AS 1975, 2403) und die Verordnung über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (AS 1981, 1738) - sowie das Reglement über die Eidgenössische Gewässerschutzkommission (AS 1981, 1708) aufgehoben. Ebenfalls auf den 1. Januar 1999 trat die neue Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF) in Kraft. Sie löste neben der alten VWF vom 28. September 1981 (AS 1981, 1644) auch die Verordnung über die Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten (AS 1981, 1663) und die Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 21. Juni 1990 (AS 1990, 1202) ab.

Zu den wesentlichsten Neuerungen, die mit der GSchV eingeführt wurden, gehören:

- die Festlegung von ökologischen Zielen für die Gewässer (neben *Anforderungen* an die Gewässer werden neu auch *Ziele* definiert, die bei der Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer jeweils zu berücksichtigen sind),
- die Neuregelung der Abwasserbeseitigung für die Industrie, welche einerseits mehr Raum für flexible Lösungen lässt, andererseits aber deutlich höhere Anforderungen an das Fachwissen der Vollzugsbehörden und an die Eigenverantwortung der Industrie stellt,
- eine beträchtlich ausgebaute Regelung des planerischen Gewässerschutzes, u.a. erstmals mit Vorschriften über die Bezeichnung der „besonders gefährdeten Bereiche“ im Sinne von Art. 19 Abs. 2 GSchG und mit neuen Instrumenten, insbesondere dem „Zuströmbereich“ und dem „Regionalen Entwässerungsplan“ (REP), die bei entsprechendem Bedarf zum Schutz der Trinkwasservorkommen und der Gewässer eingesetzt werden können bzw. müssen.

Mit der neuen VWF wurden insbesondere die Vorschriften betreffend Tankanlagen und deren Revision der technischen Entwicklung angepasst und vereinfacht.

2. Kantonales Vollzugsrecht

Die Systematik des kantonalen Vollzugsrechts für den Bereich der Umweltschutzgesetzgebung soll weiterhin grundsätzlich der entsprechenden bundesrechtlichen Systematik folgen, d.h. der Vollzug des Gewässerschutzgesetzes samt zugehöriger Verordnungen soll im Rahmen des bestehenden, separaten Vollzugsgesetzes, der Vollzug des Umweltschutzgesetzes und der zahlreichen darauf abgestützten Verordnungen dagegen im Rahmen eines Einführungsgesetzes zum USG geregelt werden.

Ein Grossteil der Neuerungen im eidgenössischen Gewässerschutzrecht, namentlich die sehr detaillierte Regelung des planerischen Gewässerschutzes in der GSchV und die Einführung neuer Instrumente (regionaler Entwässerungsplan, Zuströmbereiche), löst auf der Ebene des kantonalen Vollzugsrechts beträchtlichen Regelungsbedarf aus.

Mit dem Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sollen daher in erster Linie die Grundlagen für den Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und der total revidierten Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten geschaffen werden. Insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Staat und politischer Gemeinde ist neu festzulegen oder anzupassen. Im Weiteren sollen die seit Vollzugsbeginn des GSchVG (1. März 1997) festgestellten Defizite der geltenden Regelung beseitigt und - soweit möglich - Vereinfachungen vorgenommen werden.

Das im Grundsatz als Zuständigkeitsgesetz ausgestaltete GSchVG soll diesen Charakter im Wesentlichen beibehalten. Neben den detaillierten materiellen Gewässerschutzvorschriften des Bundes ist ohnehin kaum noch Platz für entsprechende kantonrechtliche Bestimmungen. Im Übrigen konnte, mit wenigen Ausnahmen, auch kein Bedarf nach zusätzlichen oder - soweit zulässig - strengeren gewässerschutzrechtlichen Vorschriften ausgemacht werden.

II. Ziele und Schwerpunkte der Revision

1. Ziele der Revision

Die erforderliche Aufteilung der Zuständigkeiten und Kompetenzen auf kantonale und kommunale Instanzen soll sich nach den geltenden Bestimmungen des GSchVG richten, soweit sich diese sowohl aus verwaltungsökonomischer als auch aus gewässerschützerischer Sicht bewährt haben und nicht auf Grund von geänderten oder präzisierten bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden müssen. Korrekturen sind dort vorzunehmen, wo:

- bestehende Regelungen zu Missverständnissen oder Kompetenzkonflikten zwischen Staat und politischen Gemeinden geführt haben, d.h. Kompetenzaufteilungen auf Grund von Kriterien vorgenommen wurden, die sich im praktischen Vollzug als wenig geeignet erwiesen haben;
- Änderungen und Ergänzungen im Bundesrecht den kantonalen Gesetzgeber faktisch oder rechtlich zu einer Anpassung der Zuständigkeitsordnung zwingen.

Das zu erlassende Nachtragsgesetz zum GSchVG bezweckt eine klare Kompetenzaufteilung und -abgrenzung zwischen Staat und politischer Gemeinde. Das Gesetz soll insbesondere *möglichst keine „geteilten“ Zuständigkeiten schaffen oder erhalten*, die zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Kompetenzkonflikten führen können. Dies bedeutet, dass für eine Kategorie von Bauvorhaben aus gewässerschutzrechtlicher Sicht jeweils möglichst integral entweder die politische Gemeinde oder die zuständige Stelle des Staates Bewilligungs- bzw. Verfügungsinstanz sein soll. Dieser Grundsatz wird als eines der zentralen Ziele des Nachtragsgesetzes zum GSchVG betrachtet. Es geht demnach darum, Zuständigkeitsregelungen zu treffen, die eine rasche Abwicklung der gewässerschutzrechtlich relevanten Baugesuche gewährleisten. Verfahrensverzögernde Doppelspurigkeiten bei der Prüfung und Bearbeitung der Baugesuche sind zu vermeiden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen auch die zusätzlichen Befugnisse einzelner Gemeinden nach dem Anhang der Verordnung zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.21; abgekürzt GSchVV) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Das Nachtragsgesetz soll im Rahmen des aus bundesrechtlicher Sicht Zulässigen und Vertretbaren dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen. Der Umstand, dass der Bund mit der GSchV die geltenden eidgenössischen Gewässerschutzvorschriften präzisiert und ergänzt und dadurch den Spielraum für den kantonalen Gesetzgeber weiter - zum Teil erheblich - eingeschränkt hat, führt dazu, dass einzelne Vollzugsaufgaben zwischen Staat und Gemeinden neu aufgeteilt werden müssen. Wichtigstes Beispiel dafür ist die dringend erforderliche Neuregelung der Zuständigkeiten für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen in „besonders gefährdeten Bereichen“ (vgl. dazu die nachstehende Ziff. 2.2). Es gibt indessen auch Regelungsbereiche, z.B. die Zuständigkeiten für den Vollzug der gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung, bei denen sich auf Grund der mit dem Nachtragsgesetz anzustrebenden verwaltungsökonomischen und gewässerschützerischen Verbesserungen Überlegungen über eine Änderung der Zuständigkeiten in Richtung einer stärkeren Konzentration der Kompetenzen beim Staat aufdrängen. Namentlich in denjenigen Fällen, in denen die politische Gemeinde nach geltendem kantonalem Recht für die Erteilung einer Bewilligung zwar zuständig ist, die kommunale Bewilligung aber von Bundesrechts wegen der Zustimmung einer kantonalen Stelle bedarf, ist es vorteilhafter, wenn diese Bewilligung direkt von der Stelle des Staates erteilt wird.

Dadurch lassen sich Doppelspurigkeiten bei der Prüfung und Beurteilung eines Vorhabens deutlich reduzieren.

Schliesslich soll mit dem Nachtragsgesetz zum GSchVG die im Bundesrecht stärker gewichtete Eigenverantwortung bezüglich Tankanlagen durch die Einführung unterstützender Instrumente (neuer Tankkataster, Vignette als Informationsträger) umgesetzt werden.

2. Regelungsbedarf auf Grund von geänderten bundesrechtlichen Vorgaben

2.1. Einteilung der Gewässerschutzbereiche und Bezeichnung der besonders gefährdeten Bereiche

Nach geltendem Recht teilt das zuständige Departement nach Anhören des Gemeinderates das Gemeindegebiet in die Gewässerschutzbereiche A, B und C ein und bezeichnet die besonders gefährdeten Bereiche (Art. 27 GSchVG). Bis Ende 1998 überliess das Bundesrecht die Bezeichnung und räumliche Eingrenzung der besonders gefährdeten und der übrigen Gewässerschutzbereiche den Kantonen, ohne dazu nähere Vorschriften zu machen. Nach der Praxis des Kantons St.Gallen zählten lediglich die zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -areale (provisorische Zonen S) zu den besonders gefährdeten Bereichen. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes legt nun verbindlich fest, welche Bereiche zu den besonders gefährdeten zu zählen sind (Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 11 GSchV). Es sind dies die Gewässerschutzbereiche A_u (Bereiche zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer) und A_o (Bereiche zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung des Gewässers erforderlich ist) sowie die bei Bedarf zu bezeichnenden Zuströmbereiche Z_u und Z_o (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. c und lit. d sowie Anhang 4 Ziff. 113 und 114 GSchV). Ausnahmslos innerhalb der besonders gefährdeten Bereiche nach GSchV befinden sich sowohl die rechtskräftig ausgeschiedenen als auch die zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -areale.

Die seit 1. Januar 1999 massgebenden, im Vergleich zum früher geltenden Recht wesentlich differenzierteren Definitionen und Umschreibungen der Gewässerschutzbereiche - namentlich der besonders gefährdeten Bereiche, einschliesslich der bei Bedarf zu bezeichnenden Zuströmbereiche - machen eine Anpassung sowohl von Art. 27 GSchVG als auch der kantonalen Gewässerschutzkarte vom 1. Juni 1998 (im Folgenden GSK) unumgänglich. Die auf Grund der GSchV erforderlichen Anpassungen der GSK werden indessen nicht vor Ende 2005 vollständig vorgenommen sein. In der Zwischenzeit soll grundsätzlich der nach geltender GSK bezeichnete Gewässerschutzbereich A (einschliesslich der darin liegenden zur Ausscheidung vorgesehenen und rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale) den besonders gefährdeten Bereichen im Sinn von Art. 29 Abs. 1 GSchV entsprechen. Bei der Festsetzung der erforderlichen Schutzmassnahmen im Einzelfall (z.B. im Rahmen einer zu erteilenden Baubewilligung) ist während dieser Übergangszeit unter Bezugnahme auf die Ende 2000 erschienene Grundwasserkarte zu prüfen, ob das Gebiet in Zukunft voraussichtlich dem Gewässerschutzbereich A_u zuzuweisen ist oder ob dies ausgeschlossen werden kann. Aus heutiger Sicht ist es überdies unwahrscheinlich, dass auf dem Kantonsgebiet in absehbarer Zeit und in grösserem Umfang Zuströmbereiche im Sinn von Art. 29 Abs. 1 lit. c und d GSchV ausserhalb des Gewässerschutzbereiches A nach geltender GSK ausgeschieden werden müssten.

2.2. Zuständigkeiten für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen

Art. 28 GSchVG bestimmt in Konkretisierung von Art. 19 Abs. 2 GSchG, dass die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen.

Die oben dargelegte Ergänzung des Bundesrechts bezüglich der Bestimmung der besonders gefährdeten Bereiche hat insbesondere Auswirkungen auf die Anzahl der zu erteilenden Bewil-

lungen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG bzw. nach Art. 32 GSchV. Die Fläche der besonders gefährdeten Bereiche nach nunmehr geltender Umschreibung ist rund zehnmal grösser als nach der alten, kantonalen Definition. Daher drängt es sich auf, eine Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden bezüglich Erteilung der entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen vorzusehen; andernfalls führte dies zu einer Überlastung der zuständigen Stelle des Staates. Auch der Bund erachtet eine Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden, wie sie im Folgenden vorgeschlagen wird, auch im Lichte von Art. 19 Abs. 2 GSchG als vertretbar (vgl. Entwurf des Berichtes der Arbeitsgruppe Wegleitung Grundwasserschutz, Bern, Oktober 2000, S. 128 f.).

Art. 28 GSchVG soll nach den folgenden Grundsätzen geändert werden:

1. Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen (quantitative und/oder qualitative Gefährdung von Gewässern), Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie dauernde Bewässerungen und Entwässerungen in besonders gefährdeten Bereichen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates (Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 32 GSchV). In Art. 32 Abs. 2 GSchV findet man eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung der Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen. Grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig sind bloss Unterhaltsarbeiten an den genannten Bauten und Anlagen.
2. In den Gewässerschutzbereichen A_u und Z_u (*ohne* die darin vorkommenden rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -areale) soll die politische Gemeinde die Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Staates erteilen für:
 - Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel, ausgenommen bleibt die vom Staat zu bewilligende Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (vgl. dazu Art. 45 Abs. 1 GSchVG und Art. 44 GSchG);
 - Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen (ausgenommen Staatsstrassen und Lageranlagen für flüssige Hofdünger) über dem mittleren Grundwasserspiegel, sofern und soweit:
 - kein Abwasser oder nur nicht verschmutztes Abwasser oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt;
 - keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 des Entwurfs für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.
3. In den Gewässerschutzbereichen A_o und Z_o erteilt die politischen Gemeinden die Bewilligung nach Massgabe des für die Gewässerschutzbereiche A_u und Z_u Geltenden; dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.
4. In den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (provisorische Zonen S) ist grundsätzlich das selbe Schutzniveau sicherzustellen wie bis anhin. Bezüglich Zuständigkeit für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen in diesen Bereichen soll sich daher nichts ändern, d.h. dass sämtliche Vorhaben nach Massgabe von Art. 19 Abs. 2 GSchG von der zuständigen Stelle des Staates zu bewilligen sind.

Bezüglich des massgebenden Grundwasserspiegels für die Bestimmung der Bewilligungsbehörde im Einzelfall soll auf den *mittleren* Grundwasserspiegel abgestellt werden. Dieser ist - soweit ausreichende Messungen vorliegen, was für den grössten Teil des Baugebietes der Fall ist - in der Grundwasserkarte dargestellt. Dies erleichtert den kantonalen und kommunalen Behörden die Zuteilung der zu bearbeitenden Gesuche erheblich. Durch die vorgesehene Erstellung von Vollzugshilfsmitteln (z.B. Merkblätter) und über eine verstärkte Beratung der Gemeinden im Einzelfall, wird das Ziel des nachhaltigen Grundwasserschutzes durch diese Grenzzie-

hung nicht gefährdet. Würde man die Grenze dagegen beim *höchstmöglichen* Grundwasserspiegel ziehen, so müssten sehr viele Baugesuche, die heute abschliessend von der politischen Gemeinde beurteilt und bewilligt werden, zwecks Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auch noch von der zuständigen Stelle des Staates geprüft werden. Im Weiteren ist die Bestimmung des höchstmöglichen Grundwasserspiegels im Einzelfall oftmals erheblich schwieriger als die Bestimmung des mittleren Grundwasserspiegels.

Bohrungen und erhebliche Grabungen in den Untergrund sollen neu generell, d.h. auch ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche, einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen (vgl. dazu Ziff. 3.3).

2.3. Bestimmungen über den Vollzug der Vorschriften über die Tankrevision

Mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes führte der Bundesgesetzgeber auf den 1. November 1997 auch für den Bereich des Gewässerschutzes das *Verursacherprinzip* ein (Art. 3a und Art. 60a GSchG). Zudem wurde mit der VWF die *Eigenverantwortung der Anlageninhaber und -befüller* entscheidend gestärkt. Schliesslich werden auch generell höhere Anforderungen an die Qualität der Tankrevisionsarbeiten gestellt.

Nach herrschender Praxis zu Art. 35 GSchVG wird die periodisch (in der Regel alle zehn Jahre) fällige Revision der Tankanlagen jeweils über schriftliche Aufforderungen und Mahnungen durch die kantonale Vollzugsbehörde oder die politische Gemeinde ausgelöst. Die Eigenverantwortung der Anlageninhaber und -befüller, wie sie in der geltenden VWF verankert ist (Art. 14, 16 und 20), kommt im Kanton St.Gallen - namentlich wegen fehlender gesetzlicher Grundlage auf kantonaler Stufe - noch nicht vollständig zum Tragen. Mit dem geänderten Gewässerschutzgesetz und der neuen VWF erhalten indessen sowohl die Eigenverantwortung des Tankanlageninhabers (und Verantwortung des Befüllers) als auch das Verursacherprinzip eine wesentlich grössere Bedeutung (vgl. Art. 3a GSchG; Art. 14 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und Art. 20 VWF). Staatliche Vorschriften und Kontrollen für Tankanlagen wurden reduziert. Dies ebnet dem kantonalen Gesetzgeber die Möglichkeit, den Vollzug der Vorschriften über die Tankrevisionsarbeiten zu vereinfachen und dafür die Anlageninhaber und -befüller sowie die Tankrevisionsunternehmen verstärkt in die Pflicht zu nehmen.

Die Umsetzung der oben genannten Grundsätze soll zunächst durch die Einführung einer gebührenpflichtigen Vignette als Datenträger erleichtert werden. Die Gebühr ist vom Anlageninhaber zu entrichten. Die Vignette ermöglicht einerseits dem Anlageninhaber, die für die bewilligungspflichtigen Anlagen gesetzlich vorgeschriebenen, periodisch wiederkehrenden Unterhalts- und Wartungsarbeiten an den Anlagen (Tankrevision) selbständig, d.h. ohne entsprechende schriftliche Aufforderung der kantonalen Vollzugsbehörde, in Auftrag zu geben, und andererseits den potenziellen Befüllern der Anlage (u.a. Brennstoffhändler) die Kontrolle, ob eine Befüllung vorgenommen werden darf oder ob zuerst eine Tankrevision durchgeführt werden muss (Art. 14 Abs. 1 lit. b VWF). Die Befüller der Tankanlagen sind ausdrücklich in die Pflicht zu nehmen, keine Anlagen zu befüllen, welche nicht gemeldet bzw. abgenommen und - sofern revisionspflichtig - revidiert worden sind. Die erforderlichen Informationen (v.a. Fälligkeit der nächsten Revision) können in erster Linie der Vignette entnommen werden oder sie ergeben sich aus dem Fehlen der Tanknummer bzw. der fehlenden Eintragung im Tankkataster. Falls die Vignette im Ausnahmefall - trotz durchgeführter Revision - aus Versehen nicht angebracht worden oder inzwischen verloren gegangen ist (v.a. bei der erstmaligen Bestückung durch den Anlageninhaber möglich), soll dem Befüller die Möglichkeit offen stehen, über die Abfrage des Tankkatasterauszeuges (bestehend aus Tanknummer und der Angabe über die Fälligkeit der Tankrevision) bzw. über den vom Anlageninhaber vorgezeigten Revisionsrapport festzustellen, ob die Anlage befüllt werden darf. Das GSchVG ist diesbezüglich sowohl durch eine Grundsatzbestimmung (Pflichten der Tankanlageninhaber und -befüller; Konkretisierung von Art. 14 VWF) als auch durch eine entsprechende Strafbestimmung (Art. 56ter) zu ergänzen.

Bewilligungspflichtige und damit nach Art. 16 in Verbindung mit Art. 10 VWF periodisch zu revidierende Anlagen sind jeweils durch das Revisionsunternehmen, das die Anlagerevision vornimmt und darüber zu Händen des Anlageninhabers und der zuständigen Stelle des Staates einen Rapport verfasst, mit einer Vignette mit Ablaufdatum (nur Jahrzahl) zu versehen. Die Erstausrüstung erfolgt durch die Anlageninhaber voraussichtlich im Jahr 2004 (Massenversand der Vignetten durch das AFU). Die Gebühr für die Vignette beträgt für mittelgrosse Tanks und Grosstanks (Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. c und d VWF) etwa Fr. 50.-, für Kleintanks nach Art. 2 Abs. 2 lit. b VWF etwa Fr. 20.-. Die genauen Beträge sowie die vorzusehenden Entschädigungen an die Revisionsbranche je abgegebene Vignette sind von der Regierung durch Verordnung festzulegen.

Für die nicht bewilligungspflichtigen, d.h. lediglich meldepflichtigen, Kleintankanlagen (bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 4'000 l) wird eine Vignette ohne Ablaufdatum (zu etwa Fr. 30.-) eingeführt. Diese dient dem Befüller als Nachweis, dass die Anlage ordnungsgemäss gemeldet und im Tankkataster registriert ist und somit befüllt werden darf (Art. 14 Abs. 1 lit. a VWF). Bereits bestehende, ordnungsgemäss gemeldete und registrierte Anlagen sollen nachträglich mit der entsprechenden Vignette versehen werden.

Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im GSchVG lässt sich das Verursacherprinzip auf direkte und verwaltungsökonomische Weise über die Vignette umsetzen: Die Revisionsunternehmen sind zu verpflichten, die Vignetten gegen (nachträgliche) Entrichtung eines bestimmten Betrages je abgegebene Vignette bei der zuständigen Stelle des Staates zu beziehen und diese nach durchgeführter Revision einer Anlage dort gegen Inkasso der entsprechenden Gebühr anzubringen. Die Abrechnung zwischen zuständiger Stelle des Staates und Revisionsunternehmen soll voraussichtlich quartalsweise erfolgen. Auf diese Weise lassen sich die vollen Kosten der weiterhin der zuständigen Stelle des Staates obliegenden Aufgaben (Führung des Tankkatasters, Mahnung der säumigen Tankanlageninhaber bei überfälliger Revision ihrer Anlagen, Stichproben und Routinekontrollen) auf einfache Art auf die Verursacher überwälzen. Dadurch kann auch auf die Erhebung der bisher den politischen Gemeinden vom Staat jährlich in Rechnung gestellten Gebühr von Fr. 1.- je (bewilligungspflichtige) Tankanlage verzichtet werden.

Der nach Art. 12 VWF von den Kantonen zu führende Tankkataster ist sowohl aus technischen Gründen als auch aus Kostengründen zentral bei der zuständigen Stelle des Staates zu führen (Datenhaltung). Dies gilt grundsätzlich auch für alle erfassten und zu erfassenden nicht bewilligungspflichtigen, d.h. meldepflichtigen, Anlagen. Einzig die Datenerfassung bei der Bewilligung bzw. Abnahme von Anlagen soll von der jeweiligen Bewilligungs- und Abnahmebehörde, also dezentral, vorgenommen werden. Die bei den revisionspflichtigen Anlagen erforderliche Nachführung der Daten bezüglich Erfüllung der periodisch fällig werdenden Revisionspflichten soll dagegen zentral erfolgen (nach Eintreffen der Revisionsrapporte bei der zuständigen Stelle des Staates).

Die Aufforderung zur Mängelbehebung oder Sanierung einer Lageranlage (Verfügung) soll dagegen grundsätzlich weiterhin von der im Einzelfall zuständigen Bewilligungs- bzw. Abnahmebehörde ausgehen (Grundsatz der einheitlichen Zuständigkeit).

2.4. Vollzug der Vorschriften über die Schutz- und Nutzungsplanung nach Art. 32 lit. c GSchG

Mit Art. 32 lit. c GSchG hat der Bundesgesetzgeber der für die Erteilung der Bewilligungen für Wasserentnahmen (Art. 29 ff. GSchG) zuständigen kantonalen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die im Einzelfall u.U. unzumutbare und/oder ökologisch kaum Nutzen stiftende strikte Einhaltung der - wenig flexiblen - Mindestrestwasservorschriften (Art. 31 GSchG) zu lockern und statt dessen Kompensationsmassnahmen im Rahmen einer sog. „Schutz- und Nutzungsplanung“ (abgekürzt SNP) anzuordnen. Die SNP ermöglicht es, die Mindestrestwassermenge nach Art. 31 GSchG im Rahmen einer Bewilligung für eine Wasserentnahme nach Art. 29

GSchG ausnahmsweise zu unterschreiten. Insgesamt betrachtet muss dabei ein aus Sicht des Gewässer- bzw. Gewässerbiotopschutzes gleichwertiges Schutzniveau („angemessener Ausgleich“) erreicht und allgemeinverbindlich durchgesetzt werden können, wie wenn der zur Wasserentnahme Berechtigte die Vorschrift von Art. 31 GSchG während der gesamten Dauer der Gewässernutzung einhalten würde (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. b GSchV).

Im Kanton St.Gallen dürfte das Instrument der Schutz- und Nutzungsplanung nur in wenigen Fällen in Betracht kommen und wohl in noch weniger Fällen eingesetzt werden können. Die entsprechenden Bestimmungen werden daher nur für einen sehr kleinen Kreis von Personen praktische Bedeutung erlangen.

Für die Umsetzung der in Art. 32 lit. c GSchG und Art. 34 GSchV vorgesehenen SNP ist eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht zu schaffen. Der Regelungsbedarf begründet sich aus dem Umstand, dass die Bestimmung von Art. 32 lit. c GSchG in der Regel nicht unmittelbar anwendbar ist. Überdies ist zu beachten, dass der im Rahmen einer SNP u.a. festzulegende Verzicht auf andere Wasserentnahmen nur über *kantonale* Verfügungen oder Pläne allgemein verbindlich geregelt werden kann, da die Hoheit über die öffentlichen Gewässer dem Staat zusteht (Art. 18 der Kantonsverfassung, sGS 111.1, und Art. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1; abgekürzt GNG). Der vom Bundesgesetzgeber gewählte Begriff „Schutz- und Nutzungsplanung“ lässt auf den ersten Blick die - unzutreffende - Vermutung zu, die Ausnahmeregelung nach Art. 32 lit. c GSchG könne grundsätzlich nur über eigentliche (Sonder-)Nutzungs- bzw. -schutzpläne nach dem Baugesetz bzw. dem Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) umgesetzt werden. Bereits der Wortlaut von Art. 32 lit. c GSchG („geeignete Massnahmen“; „Verzicht auf andere Wasserentnahmen“) lässt eine solche restriktive Auslegung indessen nicht zu. Das zuständige Bundesamt hat denn auch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Kantone bei der Sicherung des Gewässerschutzes im Rahmen von Art. 32 lit. c GSchG einen erheblichen Spielraum haben. Neben Schutzplänen kommen als Instrumente insbesondere Schutzverfügungen oder (vertraglich bzw. im Rahmen der Wasserrechtskonzession oder eines Schutzplanes zu vereinbarenden) Leistungspflichten des nutzungsberechtigten Wasserbezügers (z.B. Unterhalt und Pflege eines gewässernahen Schutzobjektes) in Frage.

Es stellt sich daher vorab die Frage, in welchen Erlass die Ausführungsbestimmungen zur SNP integriert werden sollen. In Betracht kommen hierfür in erster Linie das GSchVG und das BauG. Weitere Möglichkeiten, wie z.B. das GNG oder die Naturschutzverordnung (sGS 671.1) kommen nicht in Frage, weil entweder der Sachzusammenhang zwar vorhanden (GNG), aber in einem anderen Erlass (GSchVG) wesentlich enger ist, oder der Erlass nicht als gesetzliche Grundlage im formellen Sinn ausgestaltet ist (Naturschutzverordnung).

Die hauptsächlichsten Gründe, die für die Aufnahme der neuen Bestimmungen in das GSchVG - und somit gegen eine entsprechende Ergänzung des BauG - sprechen, sind die folgenden:

- Der Umstand, dass sich der kantonale Gesetzgeber in Bezug auf die möglichen Instrumente für die Durchsetzung der Schutzmassnahmen im Rahmen einer SNP nicht zu stark einschränken sollte, d.h. sich nicht ausschliesslich auf Planungsinstrumente beschränken, spricht dafür, dass die Regelung in denjenigen Erlass integriert wird, welcher den grössten Sachzusammenhang zu den möglichen Schutzobjekten aufweist. Gemäss Art. 34 Abs. 3 GSchV sind dies die Gewässer selbst und die von ihnen abhängigen Lebensräume.
- Zu den zulässigen und möglichen Instrumenten einer SNP zählen u.a. auch positive Leistungspflichten (z.B. die Sicherstellung des Unterhaltes oder die Aufwertung eines gewässerabhängigen Lebensraumes). Diese Instrumente sind dem BauG zumindest insoweit fremd, als sie selbständig, d.h. unabhängig davon bestehen, ob von einer erteilten Bewilligung (zur Unterschreitung der Mindestrestwassermenge) Gebrauch gemacht wird.
- Der Umstand, dass die SNP ausschliesslich in Verbindung mit einer Bewilligung für eine Wasserentnahme nach Art. 29 ff. GSchG vorkommt und selbst im Rahmen dieses Anwen-

dungsbereiches auch in Zukunft eher selten beansprucht werden dürfte, legt es nahe, die Ausführungsbestimmungen im Spezialgesetz, also im GSchVG, zu verankern.

- Auf die in Bezug auf das Verfahren verhältnismässig enge Verwandtschaft eines der möglichen Instrumente (Schutz- und Nutzungsplan) mit dem Sondernutzungsplan nach Art. 22 ff. BauG, kann auch im Rahmen des GSchVG - durch entsprechende Verweise - angemessen Rücksicht genommen werden.

Auf Grund der genannten Überlegungen drängt es sich auf, die Ausführungsbestimmungen zur SNP in das GSchVG aufzunehmen (Art. 39bis ff.). In Bezug auf das Verfahren für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Schutz- und Nutzungspläne soll weitestmöglich auf das BauG, namentlich die Art. 29, 29bis und 32, verwiesen werden (in Anlehnung an die Bestimmung über vom Staat zu erlassende Deponiepläne [Art. 28ter BauG]). Für die übrigen Instrumente (Schutzverfügungen, vertragliche Vereinbarungen über Leistungspflichten) sollen diese Grundsätze sachgemässe Anwendung finden.

Betreffend den Inhalt der Bestimmungen vgl. den nachfolgenden Abschnitt III (Ausführungen zu Art. 39bis ff. des Gesetzesentwurfes). Die Bestimmungen für die SNP sollen sachgemäss auch für die Festlegung von besonderen Massnahmen in Zuströmbereichen (Anhang 4 Ziff. 212 und Art. 47 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 lit. c und lit. d GSchV) anwendbar sein (Näheres dazu im Abschnitt III, Ausführungen zu Art. 28ter des Gesetzesentwurfes).

3. Regelungsbedarf auf Grund von festgestellten Defiziten der geltenden Regelung und zur Vereinfachung des Vollzugs

3.1. Zuständigkeitsvorschriften über das Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von Abwasser

Nach den geltenden einschlägigen Bestimmungen des GSchVG bewilligt grundsätzlich die zuständige Stelle des Staates die Beseitigung von Abwasser durch *Einleiten in ein Gewässer oder Versickernlassen* (Art. 3 Abs. 1). Die politische Gemeinde bewilligt das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser, ausgenommen bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung (SR 822.1) unterstellt sind, und in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 3 Abs. 2). Bezüglich *Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation* gilt gegenwärtig auf Grund von Art. 13 GSchVG das Folgende: Die politische Gemeinde entscheidet über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die Kanalisation (Abs. 1). Die zuständige Stelle des Staates entscheidet über andere Einleitungen (Abs. 2).

Die geltenden Zuständigkeitsvorschriften über das Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von (verschmutztem und nicht verschmutztem) Abwasser sind aus verschiedenen Gründen, in erster Linie wegen den erkannten Defiziten der bestehenden Regelung, ferner aber auch wegen den geänderten bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Bezeichnung der besonders gefährdeten Bereiche, zu ändern. Im Einzelnen hat sich gezeigt, dass das Kriterium der Plangenehmigungspflicht nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung für die Abgrenzung der Zuständigkeit für die Bewilligung des Versickernlassens von nicht verschmutztem Abwasser in der Regel nicht geeignet ist, ein zügiges Verfahren und eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten. Vielfach ist erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahrensablauf bekannt, ob das Vorhaben plangenehmigungspflichtig ist. Die Zuständigkeiten für die Erteilung von entsprechenden Bewilligungen müssen indessen möglichst frühzeitig, d.h. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, feststehen. Im Weiteren bestehen nach der geltenden Regelung bei der Bewilligung von Gewerbebetrieben geteilte Zuständigkeiten mit teilweise schwierigen Abgrenzungsproblemen, die hin und wieder zu zeitlich aufwändigen Absprachen zwischen Staat und Gemeinde führen. Das Abgrenzungskriterium des besonders gefährdeten Bereiches würde - wegen den diesbezüglichen neuen bundesrechtlichen Vorschriften - sodann dazu führen, dass ein erheblich grösserer Teil aller Versickerungsanlagen für die Beseitigung von nicht ver-

schmutztem Abwasser vom Staat beurteilt und bewilligt werden müsste, was jedoch nicht in jedem Fall erforderlich ist. Nicht bewährt hat sich im Weiteren die unterschiedliche Regelung der Zuständigkeiten für die Bewilligung von Einleitungen in Gewässer und für Versickerungen. Bei einem Teil der Bauvorhaben fällt der Entscheid, ob das Meteorwasser in ein Gewässer eingeleitet oder zur Versickerung gebracht werden soll, erst im Verlauf des Verfahrens. Im Übrigen sind auch keine Gründe aus gewässerschutztechnischer Sicht für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Beseitigungsmöglichkeiten auszumachen.

Versickerungen und Einleitungen sollen in Bezug auf die Zuständigkeit nach Möglichkeit gleich behandelt werden (Parallelität der Zuständigkeiten). Dadurch werden vor allem den politischen Gemeinden im Bereich der Einleitungen in Gewässer zusätzliche Kompetenzen eingeräumt. Diese Kompetenzverschiebung wird mit einer intensiveren Ausbildung und Unterstützung der zuständigen Gemeindestellen (Vollzugshilfen, Merkblätter, vermehrte einzelfallweise Beratung) einhergehen müssen. Betreffend Zuständigkeit für die Bewilligung von Versickerungsanlagen sind dagegen geringfügige Kompetenzverschiebungen hin zum Staat in Kauf zu nehmen (insbesondere bei grossen Versickerungsanlagen).

Das Einleiten oder Versickernlassen von Abwasser soll einerseits möglichst immer dann von der politischen Gemeinde bewilligt werden können, wenn für ein Vorhaben nicht gleichzeitig aus anderen Gründen eine gewässerschutzrechtliche Verfügung des Staates eingeholt werden muss; andererseits soll der Staat für den Vollzug der entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig sein, wenn ein Vorhaben nach dem GSchVG ohnehin von einer staatlichen Stelle beurteilt und bewilligt werden muss.

Im Einzelnen ergibt dies folgende Kompetenzaufteilung, welche im Rahmen der Art. 3bis, 3ter und 13 des Entwurfs neu geregelt werden soll:

1. Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser soll grundsätzlich weiterhin von der politischen Gemeinde bewilligt werden können, es sei denn, es handle sich um:
 - a) Betriebe oder Überbauungen, bei denen - neben dem zur Versickerung zu bringenden nicht verschmutzten Abwasser - zum überwiegenden Teil anderes verschmutztes als häusliches Abwasser (d.h. Industrieabwasser oder anderes Abwasser nach den Definitionen der Anhänge 3.2 und 3.3 der GSchV) anfällt oder in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen werden sollen und dafür eine Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates erforderlich ist;
 - b) Abwasser von Staatsstrassen und aus Vorhaben für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (einschliesslich Drainagewasser aus Untertagebauten);
 - c) erhebliche Mengen nicht verschmutzten Abwassers, die zur Versickerung gebracht werden sollen (der unbestimmte Begriff wird in der GSchVV konkretisiert; die Menge ist erheblich, wenn die über eine Versickerungsanlage zu entwässernde bebaute oder befestigte Fläche je Bauvorhaben grösser als 2000 m² ist);
 - d) Abwasser, das in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen oder -arealen sowie in Zuströmbereichen Z_u (d.h. in Gebieten, welche für die Trinkwassergewinnung unmittelbar von Bedeutung sind innerhalb der „besonders gefährdeten Bereiche“ nach GSchV) zur Versickerung gebracht werden soll;
 - e) Abwasser, das in besonders gefährdeten Bereichen zur Versickerung gebracht werden soll und von Bauten oder Anlagen stammt, welche nach Art. 28 GSchVG einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen.

Die Entwässerung von Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen durch Versickernlassen des (nicht verschmutzten) Abwassers soll grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden delegiert werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die zuständige Stelle des Staates, sofern das entsprechende Abwasser (ausnahmsweise) als verschmutzt bezeichnet werden müsste (Art. 3 GSchV) oder es in rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen oder -arealen sowie in Zuströmbereichen Z_u (Art. 29 Abs. 1 lit. c GSchV) zur Versickerung gebracht werden soll.

2. Das - unmittelbare oder mittelbare (über eine bestehende Meteorwasserleitung) - Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer soll in Zukunft die politische Gemeinde bewilligen können, es sei denn, die Beurteilung der übrigen Entwässerung eines Vorhabens falle in den Zuständigkeitsbereich des Staates (z.B. bei Betrieben mit Industrieabwasseranfall), das Vorhaben (Baute oder Anlage [z.B. Kiesabbau]) bedürfe einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Staates (z.B. auf Grund der Art. 28, 28bis oder 35 des Entwurfs oder Art. 45 Abs. 1 GSchVG in Verbindung mit Art. 44 GSchG), die in das Gewässer einzuleitende Abwassermenge müsste als erheblich bezeichnet werden (die entsprechende Konkretisierung wird im Rahmen einer Änderung der GSchVV und in Anlehnung an die geltende Praxis des Tiefbauamtes und des Amtes für Jagd und Fischerei vorgenommen) oder es handle sich um Abwasser von Staatsstrassen, um Drainagewasser aus Untertagebauten (Art. 44 GSchV) oder um eine Einleitung innerhalb eines Zuströmgebietes Z_o (Art. 29 Abs. 1 lit. d GSchV).

Diese Neuerung soll einerseits die Gleichbehandlung der Beseitigungsmöglichkeiten Einleitung und Versickerung bezüglich Zuständigkeit einführen und andererseits die angestrebte Beseitigung der „geteilten Zuständigkeiten“ im Bereich des Vollzuges der Gewässerschutzgesetzgebung ermöglichen.

3. Über die Einleitung von kommunalem Abwasser (vgl. dazu den Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV) und von Abwasser aus Baustellen in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation soll (weiterhin) die politische Gemeinde entscheiden können, sofern es sich dabei nicht um verschmutztes Abwasser von Staatsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser (Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV) oder anderem verschmutztem Abwasser (Anhang 3.3 GSchV) handelt.

3.2. Vollzug der Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung

Die materiellen gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung befinden sich in den Art. 14 und 77 f. GSchG. Nach Art. 24 GSchVG vollzieht grundsätzlich die politische Gemeinde diese Vorschriften (Abs. 1). Vorbehalten bleibt indessen eine lange Liste mit Ausnahmen, welche in die Kompetenz der zuständigen Stelle des Staates fallen (Abs. 2).

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung ist gegenwärtig in einer Weise geregelt, die in verschiedener Hinsicht nicht mehr befriedigen kann: Einerseits gibt die Konzeption (Generalklausel zu Gunsten der politischen Gemeinden mit langer Ausnahmeliste *und* mit bundesrechtlich vorgeschriebener Anhörung der zuständigen Stelle des Staates in den meisten Fällen) ein unzutreffendes Bild der tatsächlichen Zuständigkeiten und Abläufe, andererseits enthält die Regelung sog. „geteilte“ Zuständigkeiten (Gemeinde: gewässerschutztechnische Bewilligung / Staat: Festlegung der Kapazität von Lagereinrichtungen für Hofdünger), die es mit dem Nachtragsgesetz nach Möglichkeit zu beseitigen gilt. Mit dem Inkrafttreten der GSchV nahmen die schon zuvor festgestellten Abgrenzungsschwierigkeiten eher noch zu (z.B. bei Hofdüngeranlagen in „besonders gefährdeten Bereichen“).

Die Behebung der oben erwähnten Unzulänglichkeiten soll über eine Umkehrung der Konzeption von Art. 24 GSchVG erreicht werden, d.h. grundsätzlich soll die zuständige Stelle des Staates die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung vollziehen (Generalklausel in Abs. 1). Eine Ausnahme kann für die Vorschriften über die Verwendung von Düngern, Dünger- und Bodenzusätzen gemacht werden (neuer Abs. 2). Diese Bestimmungen können in Übereinstimmung mit Art. 4 lit. c des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53) weiterhin von der politischen Gemeinde vollzogen werden. Begründet ist diese Ausnahme einerseits durch die erforderliche örtliche Nähe für eine erfolgreiche Überwachung der Verwendung von Düngern, Dünger- und Bodenzusätzen. Andererseits obliegt der politischen Gemeinde die mit dieser Aufgabe in engem Sachzusammenhang stehende Gewässerschutzpolizei (Art. 49 Abs. 1 GSchVG) und die Durchsetzung von Düngeverböten in Naturschutzgebieten.

Bezüglich der tatsächlichen Zuständigkeiten ändert sich durch diese Änderung nur wenig, insbesondere wenn man die unausweichliche Anpassung von Art. 28 GSchVG an die Vorgaben der GSchV (vgl. oben, Ziff. 2.2) in die Betrachtung miteinbezieht.

3.3. Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen

Im Unterschied zu den Nachbarkantonen Zürich, Thurgau und Appenzell Ausserrhoden kennt der Kanton St.Gallen keine generelle Bewilligungspflicht für Bohrungen und (erhebliche) Grabungen in den Untergrund. Für verschiedene Untersuchungszwecke bestehen indes Bewilligungspflichten für bestimmte Grabarbeiten und Sondierbohrungen, so z.B. für das Graben und Sondieren nach öffentlichem Grundwasser (Art. 9 Ziff. 3 GNG) oder für vorbereitende Grabungen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material (Art. 44 Abs. 1 GSchG). Überdies schreibt Art. 32 Abs. 2 lit. f GSchV nunmehr eine Bewilligungspflicht für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen A_u und Z_u vor. Im Zusammenhang mit Erdwärmenutzungen (Erdwärmesonden, ferner Energiepfähle) ist gegenwärtig eine erhebliche Zunahme der Bohrtätigkeit, v.a. auch in immer grössere Tiefen (zum Teil bis mehrere hundert Meter), festzustellen. Dabei können - ohne Absicht - tiefer liegende, noch unbekannte Grundwasservorkommen in wasserführenden Festgesteinen (möglicherweise Mineral- oder Thermalwässer) erbohrt werden. Nicht fachgerecht durchgeführte Eingriffe in den Untergrund mittels Sondierbohrungen können langfristig erhebliche Auswirkungen haben und beispielsweise zu unerwünschten Verbindungen zwischen verschiedenen Grundwasser-Stockwerken (vgl. Art. 43 Abs. 3 GSchG) führen. Tiefer liegende Grundwasservorkommen in wasserführenden Festgesteinen, welche für eine künftige Nutzung allenfalls von Interesse sein können, müssen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen besser geschützt werden. Hierzu genügen die von Bundesrechts wegen bestehenden Bewilligungspflichten (v.a. jene nach Art. 32 Abs. 2 lit. f GSchV) aber nicht, da die Festlegung der besonders gefährdeten Bereiche sich in erster Linie nach den oberflächennahen Grundwasservorkommen in Lockergesteinen richtet, eine Gefährdung von tiefer liegenden Vorkommen jedoch auch ausserhalb dieser Bereiche besteht. Ohne generelle Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen müssten die besonders gefährdeten Bereiche im Sinne von Art. 29 Abs. 1 GSchV dort, wo noch keine genügenden Kenntnisse über den Untergrund vorhanden sind, vorsorglich weiter gefasst werden.

Mit der Einführung einer generellen, auch ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche geltenden Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabarbeiten (Art. 28bis des Entwurfs) kann die ausreichende fachliche Begleitung solcher Arbeiten, insbesondere von Sondierbohrungen, sichergestellt werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen können im Voraus angeordnet werden. Auch die fachgerechte Stilllegung einer Bohrung bzw. Anlage könnte in der Bewilligung verbindlich festgelegt werden (vgl. für entsprechende Anlagen in den besonders gefährdeten Bereichen A_u und Z_u Art. 32 Abs. 4 GSchV). Der Begriff der „erheblichen Grabung“ soll in der zugehörigen Verordnung wie folgt konkretisiert werden: Grabungen gelten als erheblich, wenn sie mehr als 6 m tief in den Untergrund eindringen oder wenn damit mehr als 10'000 Kubikmeter Material - auch nur vorübergehend - entnommen oder verschoben werden sollen.

3.4. Zuständigkeiten in rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)

Nach Art. 34 GSchVG erlässt die politische Gemeinde in den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen (Abs. 1). Ausnahmegewilligungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates (Abs. 2). Die zuständige Stelle des Staates ordnet weitergehende Schutzmassnahmen an und erteilt Ausnahmegewilligungen für den Ersatz bestehender Anlagen (Abs. 3).

Die Regelung der Zuständigkeiten in den rechtskräftig ausgeschiedenen Zonen S befriedigt nach Auswertung der seit dem 1. März 1997 gemachten Erfahrungen mit Art. 34 GSchVG in zweierlei Hinsicht nicht und ist daher wie folgt zu ändern: Absatz 1 bedarf auf Grund von in der

Praxis immer wieder vorkommenden Missverständnissen und (vermeintlichen) Unklarheiten der Präzisierung, dass die politischen Gemeinden lediglich für den Erlass derjenigen im Schutzzonenreglement vorgesehenen Verfügungen zuständig sind, für die nicht nach übergeordnetem (kantonalem und mittelbar auch eidgenössischem) Recht eine Stelle des Staates zuständig ist. Im Weiteren hat sich die in Absatz 2 festgehaltene Regelung, wonach die Gemeinden unter Vorbehalt der staatlichen Zustimmung gewisse Ausnahmegewilligungen (man beachte Abs. 3!) erteilen, nicht bewährt. In der Praxis mussten die Bewilligungsaufgaben in aller Regel vom Amt für Umweltschutz formuliert werden, da die Gemeinden mit dieser Aufgabe mehrheitlich überfordert waren. Zudem war das Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 nicht genügend klar. Die Ausnahmegewilligungen nach Abs. 2 sollen daher in Zukunft generell von der zuständigen kantonalen Stelle erteilt werden. Faktisch ändert sich dadurch nur wenig. Die in den geltenden Absätzen 2 und 3 geregelte Materie kann in der Folge in einem einzigen Absatz zusammengefasst werden.

3.5. Vollzug der Vorschriften über Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Nach Art. 35 Abs. 2 GSchVG sind die politischen Gemeinden zuständig für Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen, ausgenommen bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstehen und bei Überschreitung der für den Gewässerschutzbereich A zulässigen Höchstmengen. Es hat sich gezeigt, dass das Kriterium der Plangenehmigungspflicht nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung für die Abgrenzung der Zuständigkeit für die Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks in aller Regel nicht geeignet ist, ein zügiges Verfahren zu gewährleisten (vgl. dazu oben, Ziff. 3.1). Im Übrigen sind die in der geltenden VWF vorgesehenen Höchstmengenvorschriften für die Gewässerschutzbereiche A_u und A_o (Grosstanks für Flüssigkeiten der Klasse 1 mit einem Nutzvolumen von über 250'000 l) für die von Art. 35 Abs. 2 GSchVG erfassten Anlagen (Brennstofftanks, vorübergehend stationierte Tankanlagen) nicht relevant. Die Bestimmung von Art. 35 Abs. 2 Ziff. 2 GSchVG ist somit inzwischen überflüssig geworden und kann - im Gegensatz zur ähnlich lautenden Vorschrift in Abs. 1 lit. b, die nach wie vor von Bedeutung ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. d VWF) - ersatzlos gestrichen werden.

Art. 35 Abs. 1 GSchVG, welcher grundsätzlich festlegt, dass die zuständige Stelle des Staates Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bewilligt und abnimmt (lit. a) und Ausnahmegewilligungen bei Überschreitung der für den Gewässerschutzbereich A zulässigen Höchstmengen erteilt (lit. b), kann weitestgehend unverändert beibehalten werden; einzig lit. b ist der neuen Terminologie nach Bundesrecht (v.a. Art. 29 Abs. 1 GSchV) anzupassen. Art. 35 Abs. 3 GSchVG ist an die geänderte Bestimmung für die Bewilligung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 28 des Entwurfs) anzupassen.

Art. 35 Abs. 1 lit. b GSchVG soll neu auf die Gewässerschutzbereiche A_u und A_o (Terminologie nach GSchV) Bezug nehmen (bisher Gewässerschutzbereich A). Materiell ändert sich dadurch nichts.

Art. 35 Abs. 2 GSchVG soll in Anlehnung an die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 3 GSchVG (neue Art. 3bis und 3ter) angepasst werden. Das (wenig geeignete) Kriterium der Plangenehmigungspflicht nach Arbeitsgesetz soll auch hier durch das Kriterium des Anfalles von Industrieabwasser (Anhang 3.2 GSchV) oder von verschmutztem Abwasser im Sinne von Anhang 3.3 GSchV ersetzt werden. Die vorgesehene Angleichung an die für die Art. 3 ff., 13 und 28 vorgeschlagenen Lösungen wird wesentlich dazu beitragen, dass eines der zentralen Ziele des Nachtragsgesetzes, möglichst keine „geteilten“ Zuständigkeiten zu schaffen oder zu erhalten, erreicht werden kann. Bewilligung und Abnahme von *erdverlegten* Tankanlagen sollen indessen nach wie vor der zuständigen Stelle des Staates vorbehalten bleiben. Auf Grund der vergleichsweise geringen Anzahl an Neuanlagen (etwa 10 bis höchstens 30 Anlagen je

Jahr) und der mit gewissen Risiken verbundenen, Know-how voraussetzenden Verlegung der Tanks ist die Beibehaltung dieser Regelung ohne Zweifel vertretbar.

Die ebenfalls zu ändernden Vorschriften über die Erteilung von Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 28 des Entwurfs) sollen weiterhin ausdrücklich vorbehalten bleiben (Art. 35 Abs. 3 des Entwurfs). Der Vorbehalt wirkt sich jedoch lediglich auf diejenigen Bauten und Anlagen aus, die entweder den mittleren Grundwasserspiegel, zumindest teilweise, unterschreiten oder innerhalb von rechtskräftigen oder zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutz-zonen oder -arealen geplant sind. Bezüglich Brennstofftanks im Gebäudeinnern ist der Vorbehalt so zu verstehen, dass die Zuständigkeit für die Bewilligung und Abnahme des Tanks - in Abweichung vom Ziel der Vermeidung geteilter Zuständigkeiten zwischen Staat und politischer Gemeinde - bei der politischen Gemeinde verbleiben kann, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Gebäude, zum Beispiel weil es im Gewässerschutzbereich A_u errichtet werden *und* den mittleren Grundwasserspiegel unterschreiten soll, dagegen von der zuständigen Stelle des Staates erteilt werden muss. Abgrenzungsprobleme und Kompetenzkonflikte zwischen der zuständigen Stelle des Staates und derjenigen der Gemeinde werden sich deswegen nicht einstellen.

3.6. Vorschriften über die teilweise Erstattung der Kosten für die Düngerberatung

Nach Art. 51 des Gewässerschutzgesetzes sorgen die Kantone dafür, dass für den Vollzug von Art. 14 GSchG (Betriebe mit Nutztierhaltung) und Art. 27 GSchG (Bodenbewirtschaftung) eine Düngerberatung eingerichtet wird. Nach Art. 60 Abs. 1 der eidg. Stoffverordnung (SR 814.013) bieten die Kantone für die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln eine Fachberatung an und sichern deren Finanzierung. Der Kanton St.Gallen ist diesen Aufträgen nachgekommen (vgl. Art. 53 GSchVG und Art. 3 GSchVV). Die Kosten der Düngerberatung belaufen sich gegenwärtig auf rund Fr. 650'000.- je Jahr. Dabei ist festzuhalten, dass die Düngerberatung nicht betriebswirtschaftlich, sondern ausschliesslich ökologisch motiviert ist und damit im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 53 Abs. 3 GSchVG bestimmt, dass die politischen Gemeinden dem Staat nach Massgabe der Einwohnerzahl einen Drittel der Kosten für die Düngerberatung erstatten. Dieser Drittel entspricht dem geschätzten Anteil am gesamten Beratungsaufwand, welcher auf die Beratung im Zusammenhang mit der Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft entfällt (vgl. Botschaft zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, ABI 1995, 557). Mit dieser Regelung wurde bezüglich Düngerberatung eine Kostenbeteiligung eingeführt, nach der die politischen Gemeinden die Kosten der Klärschlammberatung (zur Zeit rund Fr. 200'000.-) tragen und der Staat die Kosten der übrigen Düngerberatung übernimmt. Für die Klärschlammberatung werden in den landwirtschaftlichen Schulen zur Zeit rund 1,5 Stellen eingesetzt.

Die genannte Bestimmung wurde seinerzeit in erster Linie wegen der erforderlichen Beratung der Landwirte bezüglich Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ins Gesetz aufgenommen. Auf Grund von Erfahrungszahlen machte die Klärschlammberatung rund einen Drittel der gesamten Kosten der Düngerberatung aus. Ein Grossteil der Gemeinden erachtet die geltende Vorschrift auf Grund der inzwischen teilweise stark veränderten Verhältnisse bezüglich landwirtschaftlicher Verwertung von Klärschlamm als überholt und dem Verursacherprinzip widersprechend. Die Situation hinsichtlich Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft stellt sich - je nach Kantonsteil - tatsächlich sehr unterschiedlich dar: Währenddem ein wachsender Teil des anfallenden Klärschlammes heute in Kehrrichtverbrennungsanlagen entsorgt oder anderweitig, d.h. ausserhalb der Landwirtschaft, verwendet wird (z.B. in der Zementindustrie), gibt es Regionen, in denen noch immer ein beachtlicher Teil des Klärschlammes als Dünger eingesetzt wird. Solange jedoch Klärschlamm in der Landwirtschaft als Dünger verwendet wird, ist die Klärschlammberatung erforderlich; die Landwirte können die für die Erstellung der Düngerbilanz notwendigen Berechnungen in aller Regel nicht selbst vornehmen und die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen können diese in der Regel nicht selbst fachlich überprüfen.

Infolge der beträchtlichen regionalen Unterschiede in Bezug auf die Klärschlammverwertung in der Landwirtschaft ist der in Art. 53 Abs. 3 GSchVG festgelegte Kostenteiler auf Basis der Einwohnerzahl der Gemeinden, d.h. ohne Berücksichtigung der tatsächlich beanspruchten Düngerberatung, nicht mehr zeitgemäss; er widerspricht auch dem im Umwelt- und Gewässerschutzrecht massgebenden Verursacherprinzip. Die Aufteilung und Verrechnung der Kosten für die Düngerberatung soll daher in Zukunft nach einem anderen, möglichst einfachen und praktikablen Verteilschlüssel vorgenommen werden.

Die Betreiber von Kompostierungsanlagen, die mehr als 100 t kompostierbares Material je Jahr verarbeiten, und von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Klärschlamm oder Kompost an die Landwirtschaft abgeben, sollen dem Staat jährlich einen Teil der Kosten für die Düngerberatung - die sich im Wesentlichen aus den Kosten für die Beratung der Landwirte durch die landwirtschaftlichen Schulen und den - vergleichsweise geringen - Kosten des Amtes für Umweltschutz für Schulungen, eigene Beratungen und Koordinationsaufgaben zusammensetzen - erstatten. Als Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der zu entrichtenden zweckgebundenen Abgabe soll der Phosphorgehalt des auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen in der Landwirtschaft verwendeten Klärschlammes oder Kompostes (die entsprechenden Daten sind verfügbar) herangezogen werden. Die Höhe dieser Abgabe ist in den Grundzügen (höchstens zu erhebender Ansatz) im Gesetz festzulegen. Vorgeschlagen wird ein Abgabesatz von höchstens Fr. 3.- je kg des mit dem Klärschlamm oder Kompost ausgebrachten Phosphors. Der zu verrechnende Abgabesatz ist von der Regierung auf Verordnungsebene zu bestimmen; er soll vorerst auf Fr. 2.- je kg Phosphor festgesetzt werden. Mit diesem Abgabesatz könnte mit Einnahmen von rund Fr. 200'000.- je Jahr gerechnet werden. Dadurch könnte der diesbezüglich anfallende Beratungsaufwand gedeckt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist auch unter dem Aspekt, dass die Verwendung von Klärschlamm als Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Böden schon mittelfristig stark zurückgehen oder ganz aufgegeben werden könnte, als sachgerecht zu betrachten.

Mit einer Ausnahme (ARA Glarnerland) erfolgen gegenwärtig keine (grösseren) „Importe“ von Klärschlamm oder Kompost für den Einsatz in der Landwirtschaft auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen. Mit der ARA Glarnerland besteht eine Vereinbarung über eine jährliche Abgeltung der dadurch anfallenden Kosten für die Düngerberatung (Pauschale in Höhe von Fr. 5'000.-).

Die Befürchtung, dass durch die vorgesehene Art der Finanzierung die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm auf Grund von finanziellen Überlegungen gefährdet werden könnte, ist unbegründet. Im Falle der Einführung des vorgeschlagenen Ansatzes (Fr. 2.- je kg Phosphor) wären nach aktueller Kostenrechnung die Entsorgungskosten für Klärschlamm (Verbrennung in einer KVA) noch immer deutlich, d.h. rund 1,5 Mal höher als die Kosten für die Abgabe des hygienisierten Klärschlammes an die Landwirtschaft zwecks Verwendung als Dünger (Nassaustragung) nach Einführung der vorgeschlagenen Regelung.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3.

Auf Grund der vorgesehenen Änderung und Ergänzung des geltenden Art. 3 im Rahmen der neu in das Gesetz einzufügenden Art. 3bis und 3ter ist der Randtitel zu präzisieren. Der Grundsatz, wonach die zuständige Stelle des Staates die Beseitigung von Abwasser durch Einleiten in ein Gewässer oder Versickernlassen bewilligt, gilt somit weiterhin.

Art. 3bis und 3ter (neu).

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich Zuständigkeitsvorschriften über das Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser werden oben in Ziff. II / 3.1 eingehend erläutert.

Art. 4bis (neu).

Mit Art. 7 Abs. 3 GSchG und Art. 4 GSchV führte der Bund ein neues Planungs- und Koordinationsinstrument für eine überörtliche - unter Umständen sogar überkantonale - und gesamtheitliche Sicherstellung des Gewässerschutzes, den regionalen Entwässerungsplan (abgekürzt REP), ein. Dieses Instrument gelangt zum Einsatz, wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Entscheid über den Bedarf und den Erlass eines REP soll in die Zuständigkeit der Regierung fallen, dies insbesondere auf Grund des Umstandes, dass die REP in Einzelfällen über das Kantonsgebiet hinaus reichen können und sollen (etwa für das Einzugsgebiet der Sitter). Weitere Gründe dafür sind die Verbindlichkeit des REP für die (kommunalen) Behörden und die sachliche Nähe des Instrumentes zum kantonalen Richtplan (im REP sind u.a. die Standorte der zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Gebiete, die daran anzuschliessen sind, festzulegen). Die Räte der von einem vorgesehenen REP betroffenen politischen Gemeinden werden vor Erlass des REP angehört.

Die Finanzierung der regionalen Entwässerungsplanung - nicht aber in jedem Fall der gestützt darauf zu verfügenden Massnahmen (diese sind entweder vom Gemeinwesen, in dessen Zuständigkeit die Anordnung der erforderlichen Massnahmen fallen oder von den Adressaten der Massnahmen zu finanzieren) - wird Sache des Staates sein. Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen im Umfang von 35 Prozent der anrechenbaren Kosten an die regionale Entwässerungsplanung leisten (Art. 61 Abs. 2 GSchG). Voraussetzung ist indes, dass entsprechende Gesuche bis spätestens am 31. Oktober 2002 eingereicht werden. Die anrechenbaren Kosten für die regionale Entwässerungsplanung umfassen die Kosten für die Planungsarbeit ohne die Grundlagenbeschaffung (Art. 54 Abs. 1 GSchV).

Art. 6.

Die GSchV bestimmt in Art. 18, dass die Kantone einen Klärschlamm-Entsorgungsplan mit wenigstens folgendem Inhalt erstellen und in fachlich gebotenen Zeitabständen nachführen:

- Entsorgungsart des Klärschlammes der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- Massnahmen zur Gewährleistung der Klärschlamm Entsorgung (einschliesslich Errichtung und Änderung von Anlagen);
- Fristen für die Durchsetzung dieser Massnahmen.

Nach geltendem kantonalem Vollzugsrecht (Art. 6 GSchVG) erstellt die zuständige Stelle des Staates den Klärschlamm-Entsorgungsplan. Die von der Gewässerschutzverordnung an Inhalt und Wirkungen des Klärschlamm-Entsorgungsplanes gestellten, teilweise „richtplanähnlichen“ Anforderungen machen eine Änderung von Art. 6 GSchVG unabdingbar. Das bestehende kantonale Klärschlamm-Entsorgungskonzept soll ergänzt und in einen Klärschlamm-Entsorgungsplan überführt werden. Der Plan ist von der Regierung zu erlassen. Die in den Art. 19 bis 21 GSchV umschriebenen Aufgaben der kantonalen Behörde im Zusammenhang mit der Klärschlamm Entsorgung sind - wie bis anhin - vom Amt für Umweltschutz zu erfüllen. Dies gilt namentlich auch für die Erteilung der nach Art. 21 Abs. 4 GSchV erforderlichen staatlichen Zustimmung für eine vom Klärschlamm-Entsorgungsplan abweichende Entsorgungsweise und die vorgeschriebene Anhörung der zuständigen Behörde desjenigen Kantons, in welchem Klärschlamm aus dem Kanton St.Gallen entsorgt werden soll. Die Regelung der Zuständigkeit für die beiden in Art. 21 Abs. 4 GSchV festgehaltenen Aufgaben ist explizit in einem neuen Abs. 2 zu Art. 6 GSchVG festzuhalten. Für die übrigen Aufgaben (vgl. Art.19 Abs. 3 und Art. 20 Absätze 2 und 3 GSchV) ergibt sich die Zuständigkeit bereits aus Art. 12 GSchVG.

Art. 9.

Art. 9 GSchVG regelt die Mitbenützung von privaten Abwasseranlagen. Können sich die Parteien über die anteilmässige Kostentragung (zu leistende Entschädigung des Mitbenützers an den Eigentümer der Anlage) nicht einigen, entscheidet der Zivilrichter (Abs. 3).

Im geltenden kantonalen Recht fehlt eine Bestimmung über die zuständige Instanz, die Streitigkeiten über die Kostenanteile im Zusammenhang mit der Mitbenützung von öffentlichen Abwasseranlagen durch Private ausserhalb des Gemeinde- oder Abwasserverbandsgebietes entscheidet. Die Einführung einer entsprechenden Vorschrift drängt sich wegen vereinzelt auftretenden Unklarheiten über das Vorgehen bei der Regelung der Kostenbeteiligung in solchen Fällen auf. Art. 9 GSchVG soll daher durch einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, welcher bestimmt, dass für die Mitbenützung öffentlicher Abwasseranlagen durch Private ausserhalb des Gemeinde- oder Verbandsgebietes die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 sachgemäss angewendet werden, d.h. das Baudepartement soll entscheiden, wenn sich die Beteiligten über die Kostenanteile nicht einigen können.

Art. 13.

Die Bestimmung von Art. 13 Abs. 1 GSchVG über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser (nach Definition der GSchV entspricht dies kommunalem Abwasser) in die Kanalisation ist den Grundsätzen der Art. 3 und 3ter des Entwurfs über die Abwasserbeseitigung anzupassen. Über die Einleitung von kommunalem Abwasser (Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV) und von Abwasser aus Baustellen in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation soll grundsätzlich weiterhin die politische Gemeinde entscheiden können. Davon ausgenommen ist das verschmutzte Abwasser von Staatsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser (Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV) oder anderem verschmutztem Abwasser (Anhang 3.3 GSchV). Dadurch kann die einheitliche Zuständigkeit sichergestellt werden.

Art. 15.

Die Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen durch die politischen Gemeinden für die Finanzierung der Errichtung und des Betriebes von öffentlichen Abwasseranlagen (Art. 15 bis 21 GSchVG) haben sich im Wesentlichen bewährt; sie können somit im Grundsatz beibehalten werden. Bezüglich Art. 15 GSchVG ist eine geringfügige Anpassung des dritten Absatzes an das geänderte Bundesrecht (GSchG) vorzunehmen.

Art. 60a Abs. 2 GSchG bestimmt abschliessend, in welchen Fällen die Kantone bzw. Gemeinden vom Grundsatz der kostendeckenden und verursachergerechten Abgabenerhebung abweichen dürfen. Die Bestimmung von Art. 15 Abs. 3 zweiter Halbsatz GSchVG, wonach die Regierung die politischen Gemeinden auf Antrag ausnahmsweise ermächtigen kann, Mittel aus dem Gemeindehaushalt einzusetzen, soweit die Belastung für den Abgabepflichtigen nicht zumutbar ist, widerspricht Bundesrecht und muss geändert werden, d.h. der zweite Halbsatz von Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. An seine Stelle treten die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze (vgl. dazu auch Botschaft zu einer Änderung des GSchG, BBl 1996 IV 1217 ff., 1230).

Die mit Änderung des GSchG und mit dem GSchVG im Jahr 1997 eingeleitete und in den Gemeinden bis 1. März 2002 umzusetzende Änderung der Finanzierungsgrundsätze bezüglich Abwasserentsorgung (Spezialfinanzierung, konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips) hat zur Folge, dass die Gebührenansätze in bestimmten Gemeinden auf Werte bis zu Fr. 5.- je Kubikmeter Abwasser (Grund- und/oder Entwässerungsgebühr eingerechnet) ansteigen können (vgl. dazu bereits die entsprechenden Ausführungen in der Botschaft zum GSchVG, ABl 1995, S. 550 f.). Hiervon besonders betroffen sind grossflächigere Gemeinden mit dünner Besiedlung und damit einem ungünstigen Verhältnis zwischen den mit öffentlichen Abwasseranlagen zu erschliessenden Flächen und der Anzahl an Hausanschlüssen.

Art. 17.

Der geltende Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 GSchVG über die Grundgebühr könnte zum Schluss verleiten, dass eine Ausgestaltung der Grundgebühr nach der Richtlinie des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes, Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) vom kantonalen Recht als unzulässig betrachtet würde, obschon entsprechend ausgestaltete Abwassergebüh-

renreglemente in der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des GSchG ausdrücklich als bundesrechtskonform bezeichnet werden (BBl 1996 IV 1230). Dieses auf Grund des Wortlautes mögliche, vom Gesetzgeber aber offensichtlich nicht gewollte Auslegungsergebnis soll in Zukunft auf Grund des Nachtragsgesetzes ausgeschlossen werden: Art. 17 Abs. 1 GSchVG ist in Bezug auf die Erhebungsmotive der Grundgebühr offener zu formulieren, d.h. die Grundgebühr soll *insbesondere* zur Deckung der Kosten, die unabhängig von der Belastung der Abwasseranlagen anfallen, erhoben werden können.

Art. 22.

Nach Art. 22 lit. b GSchVG entscheidet die zuständige Stelle des Staates „über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen“. Die herrschende Praxis, die sich im Übrigen bewährt hat und daher auch grundsätzlich beibehalten werden soll, beschränkt diese Vorschrift auf die Beseitigung von verschmutztem Abwasser. Da der in dieser Hinsicht offene Wortlaut von Art. 22 lit. b GSchVG auch eine extensivere Auslegung zulässt, soll er im Interesse der Rechtssicherheit angepasst werden („zweckmässige Beseitigung von *verschmutztem* Abwasser“). Die vorgesehene Präzisierung steht mit dem Bundesrecht, das die Zuständigkeit einer kantonalen Behörde ausdrücklich nur für verschmutztes Abwasser vorsieht (vgl. Art. 17 lit. b GSchG), im Einklang. Die für diese Fälle beibehaltene „geteilte Kompetenz“ zwischen Staat und Gemeinden fällt nicht ins Gewicht, da diesbezüglich keine Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten sind.

Nach dem Wortlaut von Art. 22 lit. c GSchVG erteilt die zuständige Stelle des Staates die Ausnahmegewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage. Nach Bundesrecht bedürfen solche Einleitungen indessen nur dann einer Ausnahmegewilligung, wenn das nicht verschmutzte Abwasser *stetig* anfällt (vgl. Art. 12 Abs. 3 GSchG; z.B. Brunnen, Kühlwassereinleitungen oder Einleitungen von dauernden Grundwasserabsenkungen). Der Wortlaut von Art. 22 lit. c GSchVG soll daher in diesem Sinne angepasst werden. Dadurch wird klar, dass der kantonale Gesetzgeber die Ausnahmegewilligung nicht für jede Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage, sondern nur für den in Art. 12 Abs. 3 GSchG ausdrücklich genannten Fall, vorschreibt.

Art. 22 und 23.

Nach dem geltenden Art. 23 lit. b GSchVG entscheidet die politische Gemeinde über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand (Art. 12 Abs. 4 und Abs. 5 GSchG und Art. 12 Abs. 3 GSchV). Auf Grund der vorgesehenen konzeptionellen Änderung betreffend Vollzug der Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung (vgl. oben, Ziff. 3.2) und damit einer die Einheitlichkeit des Vollzuges anstrebenden Zuständigkeitsregelung, drängt sich die Verschiebung der oben genannten „Kompetenz“ an den Staat auf. Weil die politischen Gemeinden wegen der abschliessenden bundesrechtlichen Regelung der Materie (vgl. insbesondere Art. 12 Abs. 4 GSchG in Verbindung mit Art. 23 GSchV) ohnehin keinen Ermessensspielraum bezüglich Zulassung der landwirtschaftlichen Verwertung von häuslichem Abwasser haben, ist die vorgesehene Kompetenzverschiebung vertretbar.

Der „Entscheid“, ob häusliches Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben im Einzelfall landwirtschaftlich verwertet werden darf, soll in Zukunft von der zuständigen Stelle des Staates gefällt werden. Daher ist Art. 23 lit. b GSchVG (besondere Zuständigkeiten *der Gemeinden*) aufzuheben; das dort Geregelterte ist in Art. 22 GSchVG (besondere Zuständigkeiten *des Staates*) als lit. d einzufügen.

Art. 24.

Die Mängel der geltenden Regelung der Zuständigkeiten betreffend Vollzug der Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung und die diesbezüglich vorgesehene Änderung werden oben in Ziff. II / 3.2 erläutert.

Art. 25bis (neu).

Art. 62a GSchG legt die Grundzüge für die Abgeltung von Gewässerschutzmassnahmen der Landwirtschaft fest. Diese Bestimmung ist zusammen mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Nicht jede Massnahme der Landwirtschaft zum Schutz der Gewässer ist nach Art. 62a GSchG abzugelten: Der ökologische Leistungsnachweis nach Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) stellt einen Mindeststandard der bereits unter diesem Titel zu treffenden Massnahmen zum Schutz der Gewässer sicher. Darüber hinausgehende, gezielte Verbesserungen in besonders bezeichneten Gebieten, in denen die Anforderungen an die Wasserqualität ober- oder unterirdischer Gewässer (Anhang 2 GSchV) auf andere Weise nicht erreicht werden können, müssen gestützt auf Art. 62a Abs. 1 lit. a GSchG und die GSchV getroffen und von Bund und Kanton gemeinsam finanziert werden, wenn die Massnahmen für den Einzelnen wirtschaftlich nicht tragbar sind. Die in den vergangenen Jahren erhobenen Daten über die Nitratbelastung des Grundwassers im Kanton St.Gallen zeigen, dass der Toleranzwert und das Qualitätsziel grösstenteils eingehalten werden können. Lediglich in einzelnen, lokal begrenzten Gebieten, in denen Ackerbau betrieben wird und in denen die Grundwasserneubildung hauptsächlich durch direkt versickerndes Niederschlagswasser erfolgt (insbesondere im Raum Wil bis Niederbüren), liegen die Nitratgehalte teilweise über den vorgegebenen Werten. Insgesamt ergibt sich im Kantonsgebiet kein akuter flächendeckender Handlungsbedarf. Lokal können sich indes weitergehende Massnahmen als notwendig erweisen. Festzuhalten ist, dass kantonsweite Erhebungen und Auswertungen der Grundwasserqualität bisher fehlten. Mit der seit Anfang 2001 laufenden systematischen Überwachung der Grundwasserqualität wird sich die Datengrundlage indes erheblich verbessern.

Im kantonalen Recht ist eine Grundlage für den Vollzug von Art. 62a GSchG zu schaffen. Diese hat festzulegen, welche Aufgaben von welcher staatlichen Stelle wahrzunehmen sind. Das GSchVG ist daher durch eine Bestimmung zu ergänzen, in welcher festgehalten wird, dass die zuständige Stelle des Staates die Bestimmung über Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen vollzieht. Die Einzelheiten sollen in der zugehörigen Verordnung (GSchVV) wie folgt geregelt werden:

- Das Landwirtschaftsamt vollzieht die Vorschriften über Massnahmen der Landwirtschaft (Art. 62a GSchG).
- Das Amt für Umweltschutz bezeichnet die Gebiete, in denen Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen erforderlich sind (Art. 62a Abs. 1 lit. b GSchG).
- Die zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer (Anhang 2 GSchV) im Einzelfall erforderlichen Massnahmen (Anhang 4 Ziff. 212 GSchV) werden vom Landwirtschaftsamt und vom Amt für Umweltschutz gemeinsam festgelegt und aufeinander abgestimmt (vgl. dazu auch die nachstehenden Ausführungen zu Art. 28ter des Entwurfs).

Die vorgesehene Zuständigkeitsaufteilung, namentlich der Grundsatz, wonach in erster Linie das Landwirtschaftsamt die entsprechenden Vorschriften zu vollziehen hat, entspricht der Aufgabenteilung auf Bundesebene (Art. 61 Abs. 4 GSchV), nach welcher das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die Abgeltungen für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen (Art. 62a GSchG) zuständig ist.

Art. 27.

Die Bestimmung über die Einteilung der Gewässerschutzbereiche ist den Anforderungen des geänderten und ergänzten Bundesrechts anzupassen (vgl. dazu oben, Ziff. II / 2.1). Neu soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Gewässerschutzbereiche in der vom Kanton nach Art. 30 GSchV zu schaffenden Gewässerschutzkarte darzustellen sind.

Art. 28.

Die von Grund auf neu formulierte und ergänzte Zuständigkeitsbestimmung über die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen sieht erstmals eine Aufteilung der entsprechenden Zuständigkeiten zwischen Staat und politischer Gemeinde vor. Die Einzelheiten dazu werden oben in Ziff. II / 2.2 ausgeführt.

Art. 28bis (neu).

Über die in Art. 28bis des Entwurfs enthaltene generelle Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen wird das Nähere oben in Ziff. II / 3.3 erläutert.

Art. 28ter (neu).

Sofern in den bei Bedarf zu bezeichnenden Zustömbereichen Z_u oder Z_o nach Art. 29 Abs. 1 lit. c und d GSchV zur Einhaltung oder Verbesserung der Wasserqualität besondere Massnahmen im Sinn von Anhang 4 Ziff. 212 GSchV erforderlich sein sollten (Art. 47 GSchV), legt Art. 28ter des Entwurfs fest, dass bezüglich der Anordnung dieser besonderen Massnahmen grundsätzlich die Verfahrensvorschriften für die Schutz- und Nutzungsplanung (Art. 39bis ff. des Entwurfs) sachgemäss anwendbar sein sollen. Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass die notwendigen Massnahmen für einen Zuströmbereich gesamthaft und generell - ohne dass der Rechtsschutz darob beeinträchtigt wird - umgesetzt werden können und nicht durch eine Vielzahl individuell-konkreter Verfügungen angeordnet werden müssen.

Art. 34.

Siehe oben, Ziff. II / 3.4.

Art. 35.

Siehe oben, Ziff. II / 3.5.

Art. 37.

Nach dem Wortlaut des geltenden Art. 37 GSchVG vollzieht die zuständige Stelle des Staates die Vorschriften über Revisionsarbeiten (Art. 23 GSchG). Nach dem Konzept für den künftigen Vollzug soll der zuständigen Stelle des Staates neben der Führung des Tankkatasters (vgl. dazu Art. 37bis des Entwurfs) namentlich auch die Entgegennahme der Mängelrapporte der Revisionsunternehmen (Art. 18 lit. b VWF) sowie das Controlling und das Mahnwesen obliegen. Daher muss die Bestimmung von Art. 37 GSchVG weiter gefasst werden: Sie hat sich neu generell auf den Vollzug der Vorschriften über die Revision von Lageranlagen (Art. 16 bis 19 VWF) zu erstrecken. Die Verfügung zur Mängelbehebung oder Sanierung einer Lageranlage soll indessen weiterhin von der im Einzelfall zuständigen Bewilligungs- bzw. Abnahmebehörde ausgehen (vgl. oben, Ziff. II / 2.3).

Art. 37bis (neu).

Nach Art. 12 VWF führen die Kantone einen Kataster der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Tankkataster). Der Kataster hat nach Bundesrecht mindestens die zur Gewährleistung des Vollzugs erforderlichen Angaben für die bewilligungspflichtigen Anlagen zu enthalten. Art. 37bis des Entwurfs hält fest, dass die zuständige Stelle des Staates diesen Kataster führt, der sich sowohl auf die bewilligungs- als auch auf die meldepflichtigen Anlagen erstrecken soll. Der Tankkataster ist aus technischen Gründen und aus Kostengründen zentral bei der zuständigen Stelle des Staates zu führen (Datenhaltung). Dies gilt grundsätzlich auch für alle erfassten und zu erfassenden nicht bewilligungspflichtigen (meldepflichtigen) Anlagen. Einzig die Datenerfassung bei der Bewilligung bzw. Abnahme von Anlagen soll von der jeweiligen Bewilligungs- bzw. Abnahmebehörde, also dezentral, vorgenommen werden. Die bei den revisionspflichtigen Anlagen erforderliche Nachführung der Daten bezüglich Erfüllung der periodisch fällig werdenden Revisionspflichten soll dagegen zentral erfolgen (nach Eintreffen der Revisionsrapporte bei der zuständigen Stelle des Staates).

Die gegenüber den Mindestvorgaben der VWF etwas erweiterten Anforderungen an Inhalt und Funktion des Tankkatasters ergeben sich aus dem Konzept betreffend den Vollzug der Vorschriften über die Tankrevision (vgl. oben, Ziff. II / 2.3).

Art. 37ter (neu).

Die vorgesehene Umsetzung von Eigenverantwortung und Verursacherprinzip bei den Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten soll nach dem oben in Ziff. II / 2.3 dargelegten Konzept durch die Einführung einer gebührenpflichtigen Vignette als Daten- bzw. Informationsträger erleichtert werden (Abs. 1).

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Abgabe der Vignette für die bewilligungs- und die meldepflichtigen Lagerbehälter. Bei den bewilligungspflichtigen Anlagen müssen Bewilligung und Abnahme durch die zuständige Stelle der Gemeinde oder des Staates erfolgt, die Revision durchgeführt und allfällige dabei entdeckte Mängel behoben sein (lit. a); bei den meldepflichtigen Anlagen müssen die ordnungsgemässe Erstellung oder Änderung nachgewiesen und die entsprechende Meldung bei der zuständigen Stelle erfolgt sein (lit. b; vgl. Art. 11 Abs. 2 VWF).

Die Einzelheiten, insbesondere die Vignettenarten und die Modalitäten der Abgabe von Vignetten durch Revisionsunternehmen, werden von der Regierung durch Verordnung festgelegt (Abs. 3). Richtlinie ist dabei das oben in Ziff. II / 2.3 beschriebene Konzept.

Art. 37quater (neu).

Die Befüller von Tankanlagen (Anlageninhaber und von diesen beauftragte Dritte) werden mit dieser Bestimmung ausdrücklich in die Pflicht genommen, keine Anlagen zu befüllen, welche nicht gemeldet bzw. nicht bewilligt und abgenommen und - sofern revisionspflichtig - nicht revidiert sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 VWF). Der Nachweis, dass eine Anlage befüllt werden darf, ergibt sich in erster Linie aus dem Vorhandensein einer gültigen Vignette. Ausnahmsweise kann dieser Nachweis auf andere Weise, z.B. über eine Abfrage des Tankkatasterauszeuges oder das Vorzeigenlassen des Revisionsrapportes durch den Anlageninhaber, erbracht werden.

Art. 37quinquies (neu).

Die Vignetten werden gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben. Damit wird das nunmehr auch im eidgenössischen Gewässerschutzrecht eingeführte Verursacherprinzip (vgl. Art. 3a GSchG) umgesetzt. Die Gebühren sollen den Aufwand des Staates im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften über die Tankrevision und der Einrichtung und Führung des Tankkatasters decken. Zur ungefähren Höhe der Gebühren vgl. die Ausführungen in Ziff. II / 2.3. Die Gebührenansätze für die drei verschiedenen Vignettenarten sollen nach Massgabe des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips von der Regierung durch Verordnung festgelegt werden.

Art. 39bis (neu).

Absatz 1 von Art. 39bis des GSchVG-Entwurfes nennt die möglichen Instrumente für die Umsetzung der Schutz- und Nutzungsplanung (vgl. dazu oben, Ziff. II / 2.4). Dazu gehören Schutz- und Nutzungspläne (bestehend aus dem Plan 1:10'000 und einem Reglement), Schutzverfügungen und andere Massnahmen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so z.B. Verfügungen über Leistungspflichten oder Leistungsvereinbarungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Staat als Inhaber der Gewässerhoheit. Das Instrumentarium soll im Gesetz bewusst nicht eingeschränkt werden (vgl. auch Art. 34 Absätze 2 und 3 GSchV).

Die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung sind nach Art. 39bis Abs. 3 des Entwurfs grundsätzlich vom Gesuchsteller beizubringen. Er hat sie nach den Vorgaben des Bundesrechts und den Anordnungen des zuständigen Departements erarbeiten zu lassen.

Art. 39ter (neu).

Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen und andere Massnahmen werden von dem für den Gewässerschutz und für die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen nach Art. 13 GNG zuständigen Departement (Baudepartement) - nach Anhören des Gemeinderates bzw. der Gemeinderäte der Standortgemeinde(n) - erlassen. Gleiches gilt für die Zuständigkeit zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Bezüglich des Verfahrens für Erlass, Änderung und Aufhebung der Schutz- und Nutzungspläne sollen die Artikel 29, 29bis und 32 BauG sachgemäss angewendet werden.

Art. 39quater (neu).

Die vereinbarten oder vom zuständigen Departement verfügten und vom Bundesrat nach Massgabe von Art. 32 lit. c GSchG und Art. 34 GSchV genehmigten Massnahmen gelten grundsätzlich während der gesamten Laufzeit der mit der Bewilligung für die Wasserentnahme (Art. 29 ff. GSchG) zusammenhängenden Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung nach dem GNG.

Die vom Bundesrat genehmigten und in Rechtskraft erwachsenen Schutz- und Nutzungspläne sind allgemein verbindlich und gehen als kantonale Pläne den kommunalen Nutzungsplänen grundsätzlich vor.

Art. 39quinquies (neu).

Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung erlassene Verfügungen und Pläne sowie abgeschlossene Leistungsvereinbarungen sollen mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden können. Dadurch ist einerseits sichergestellt, dass die entsprechenden Verfügungen, Pläne und Vereinbarungen einheitlich von derselben Rechtsmittelinstanz und andererseits von einer Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition überprüft werden (in Beachtung von Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, SR 700).

Art. 40.

Nach dieser Vorschrift hat der zur Wasserentnahme Berechtigte einen Vorbericht über seine Anlage nach den Weisungen der zuständigen Stelle des Staates zu erstellen. Randtitel und Gesetzestext von Art. 40 GSchVG unterlassen es jedoch zu erwähnen, dass es sich bei diesem Vorbericht um die Grundlage für die Erstellung eines Sanierungsberichtes im Sinne von Art. 82 Abs. 2 GSchG bzw. Art. 38 GSchV handelt. Diese nicht unwichtige Information kann zwar der Botschaft zum GSchVG entnommen werden (vgl. ABI 1995, S. 554), sie gehört jedoch ohne Zweifel auch in den Randtitel und in den Gesetzestext, so dass jedem Rechtsanwender klar ist, was unter dem Vorbericht zu verstehen ist, ohne dass er dazu die Materialien konsultieren muss. Zur Behebung dieses Mangels ist der Begriff „Vorbericht“ im Randtitel und im Text von Art. 40 GSchVG in „Sanierungs-Vorbericht“ zu ändern.

Art. 53 und Art. 53bis (neu).

Die Bestimmungen über die Düngerberatung werden neu auf zwei Artikel aufgeteilt: Die geltenden Absätze 1 und 2 von Art. 53 GSchVG bilden in unveränderter Form den Art. 53 des Entwurfs über die Zuständigkeit für die Düngerberatung, Art. 53bis des Entwurfs regelt den Kostenersatz, welcher gegenwärtig in Art. 53 Abs. 3 GSchVG, jedoch in anderer Weise, geregelt ist. Die Gründe für die Einführung und die Grundzüge der neuen Kostenersatzregelung sind oben in Ziff. II / 3.6 ausführlich umschrieben.

Art. 56bis (neu).

Nach Art. 50 GSchG und Art. 49 Abs. 2 GSchV haben die Kantone über den Zustand der Gewässer und den Gewässerschutz in ihrem Gebiet zu informieren. Dazu gehört auch die Information über die getroffenen Massnahmen und über Badeplätze, bei denen die Voraussetzungen für das Baden (vgl. Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 1 lit. e GSchV) nicht erfüllt sind. Der kantonale Gesetzgeber hat die Zuständigkeiten für die in Art. 49 Abs. 2 GSchV dem Staat zugewiesenen Aufgaben festzulegen.

Im GSchVG ist neu grundsätzlich festzuhalten, dass die zuständige Stelle des Staates über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen informiert. In der zugehörigen Verordnung (GSchVV) ist zu bestimmen, welche staatlichen Stellen dafür zuständig sind. Die Zuständigkeiten sind dabei in Anlehnung an die bisherige, bewährte Praxis wie folgt zuzuweisen:

- Allgemeine Information über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen: *Amt für Umweltschutz*;
- Informationen in Bezug auf Badeplätze, bei denen die Voraussetzungen für das Baden nicht erfüllt sind: *Amt für Lebensmittelkontrolle*.

Art. 56ter (neu).

Mit Art. 56ter des Gesetzesentwurfes werden erstmals Strafbestimmungen in das GSchVG aufgenommen. Dabei sollen folgende drei Tatbestände unter Strafandrohung (Haft oder Busse) gestellt werden: Die Vornahme von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten in besonders gefährdeten Bereichen und die Vornahme von Bohrungen und erheblichen Grabungen ohne über die entsprechende Bewilligung zu verfügen (lit. a und b) sowie die Befüllung von Lagerbehältern, die nicht bewilligt und abgenommen oder nicht gemeldet sind, oder von revisionspflichtigen Lagerbehältern, die nicht revidiert sind oder bei denen die bei der letzten Revision festgestellten Mängel nicht behoben worden sind (lit. c).

Art. 56quater (neu).

Art. 68 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) regelt den Beizug von amtlichen Akten im Strafuntersuchungsverfahren. Nach dieser Bestimmung bedürfen Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 Ziff. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) für die Herausgabe amtlicher Akten an die Strafuntersuchungsorgane jeweils der Zustimmung des zuständigen Departements (Justiz- und Polizeidepartement; Art. 8 Strafprozessverordnung, sGS 962.11), wenn sich die Untersuchung nicht gegen sie selbst richtet. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen (Art. 68 Abs. 1 StP). Das zuständige Departement erteilt die Zustimmung, wenn nicht öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gegenüber der Strafrechtspflege überwiegen (Art. 68 Abs. 2 StP). Im Rahmen von Strafuntersuchungen bei möglichen Verstössen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung (Vergehen und Übertretungen nach den Art. 70 und 71 GSchG) ist der Beizug amtlicher Akten, namentlich von Verfügungen, Augenscheinprotokollen, in der Regel besonders wichtig und somit auch an der Tagesordnung. Nach der oben erwähnten Regelung müsste das AFU in diesen Fällen jeweils die Zustimmung des JPD einholen, bevor es die entsprechenden Akten an die Strafuntersuchungsorgane bzw. den Strafrichter aushändigt, was umständlich und zeitraubend ist. Die Zustimmung des JPD wäre zudem in aller Regel reine Formsache, da in den denkbaren Fällen kaum öffentliche oder schutzwürdige private Interessen auszumachen sind, die gegen eine Herausgabe der Akten sprechen könnten.

In das GSchVG ist daher eine vom Grundsatz abweichende Bestimmung im Sinn von Art. 68 Abs. 1 zweiter Satz StP aufzunehmen, welche bestimmt, dass bei Strafuntersuchungen wegen möglicher Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung das AFU die Voraussetzungen für die Herausgabe der Akten (Art. 68 Abs. 2 StP) selbständig prüfen kann.

Schlussbestimmungen zum Nachtragsgesetz (einschliesslich Übergangsbestimmungen)

II. Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz.

Das Einführungsgesetz vom 2. Dezember 1973 zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgekürzt EG zum GSchG) enthält verschiedene Bestimmungen über die Abfallbeseitigung. Darunter befinden sich auch Vorschriften über die Bemessung von Abfallgebühren. Nach Art. 25 Abs. 1 EG zum GSchG kann das Reglement die Gebühren bemessen nach Zahl und Grösse der Wohnungen und Betriebe im Einzugsgebiet des Sammeldienstes (lit. a) oder nach Art, Menge oder Gewicht der gelieferten Abfälle (lit. b). Nach Art. 25 Abs. 3 EG zum GSchG erlässt die Regierung für Gemeinden, in denen noch kein Reglement Bemessung und Erhebung der Gebühren ordnet, darüber durch Verordnung Vorschriften. Diese finden sich in

den Art. 28 bis 35 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.11; abgekürzt VV zum EG zum GSchG). Fünf st.gallische Gemeinden haben Erhebung und Bemessung von Gebühren noch nicht in einem eigenen Reglement geregelt.

Mit Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes vom 20. Juni 1997 (AS 1997 2243), in Kraft seit 1. November 1997, wurde das USG durch einen Art. 32a ergänzt. Diese Bestimmung regelt die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen. Die Finanzierung hat hiernach grundsätzlich über kostendeckende und verursachergerechte Abgaben zu erfolgen. Der Spielraum der Gemeinden bei der Ausgestaltung der Abfallgebühren wird demnach durch Bundesrecht eingeschränkt. Art. 32a Abs. 1 USG schreibt ausdrücklich vor, dass dabei Art und Menge des übergebenen Abfalls berücksichtigt werden müssen. Als Masseinheiten für die Menge kommen grundsätzlich Gewicht, Volumen oder Anzahl in Frage. Die Erhebung eines Teils der Entsorgungskosten über eine - mengenunabhängige - Grundgebühr, etwa für die Deckung des Aufwandes von Separatsammlungen (z.B. Grünabfälle, Altglas oder Altpapier), bleibt jedoch weiterhin möglich. Hingegen haben Abfallgebühren, die allein auf Grundlage von Anzahl und Grösse der Wohnungen und Betriebe im Einzugsgebiet des Sammeldienstes erhoben werden keinen Bezug zur übergebenen Abfallmenge und sind somit nicht mehr zulässig (vgl. *Veronika Huber-Wälchli*, Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren, in: *Umweltrecht in der Praxis / URP* 1999, S. 35 ff., v.a. S. 50 f. und 54 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 28. Januar 1998, auszugsweise publiziert in: *URP* 1998, S. 739 ff., v.a. Erw. 2b S. 741). Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur noch im Rahmen des Bundesrechts zulässig. Der aufzuhebende Art. 25 Abs. 1 lit. a EG zum GSchG steht somit im Widerspruch zu Art. 32a Abs. 1 USG. In Art. 25 Abs. 1 EG zum GSchG ist indes neu auf die bestehende bundesrechtliche Ausnahmeregelung (Art. 32a Abs. 2 USG) zu verweisen. Aufzuheben ist sodann Art. 24 Abs. 2 EG zum GSchG, da die erforderlichen Abschreibungen und die Zinsen bei der Ausgestaltung der Abgaben nach Art. 32a Abs. 1 lit. c und lit. d USG zwingend zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Anpassung der GSchVV sind die Art. 28 bis 35 VV zum EG zum GSchG wegen ihres nicht mehr bundesrechtskonformen Inhaltes ersatzlos zu streichen. Art. 25 Abs. 3 EG zum GSchG verliert dadurch seine Bedeutung; er ist somit ebenfalls aufzuheben.

III. und IV. Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in kommunalen Schutzzonen- und Abwasserreglementen.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in geltenden kommunalen Schutzzonen- und Abwasserreglementen werden mit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes grundsätzlich nicht mehr angewendet. Die bestehenden Reglemente sind überdies innert sechs bzw. innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes dem neuen Recht anzupassen. Die unterschiedlichen Übergangsfristen für die Anpassung der Reglemente ergibt sich aus dem Umstand, dass die Anpassungen der Abwasserreglemente sowohl inhaltlich wie formell weit aus weniger Probleme bereiten werden, als die auf Grund des übergeordneten Bundesrechts mit Nutzungsbeschränkungen verbundenen - und daher einspracheträchtigen - Anpassungen von Schutzzonenreglementen.

IV. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Teilrevision des GSchVG wurde nach dem Prozess „RAVE“ abgewickelt. Auf Grund einer vom Baudepartement und vom Amt für Umweltschutz entworfenen „Lösungsabsicht“ hat die Regierung eine Konzeptgruppe unter der Federführung des Baudepartementes eingesetzt (RRB 1999/715), die ein Konzept zu einem Nachtragsgesetz zum GSchVG erarbeitete. Vor der Verabschiedung dieses Konzepts durch die Regierung wurden auf der Grundlage eines dem Konzept entsprechenden Vorentwurfs des Nachtragsgesetzes zum GSchVG anhand von konkreten, aktuellen Baugesuchen bei verschiedenen Gemeinden und Abteilungen des Amtes für Umweltschutz sog. Testläufe durchgeführt (Gesetzesevaluation). Dadurch konnten die dabei entdeckten Schwachstellen der Vorlage frühzeitig eliminiert werden.

Im Oktober 2000 ermächtigte die Regierung das Baudepartement, über das Konzept zu einem Nachtragsgesetz zum GSchVG die Vernehmlassung zu eröffnen (RRB 2000/766a). Zur Stellungnahme eingeladen wurden u.a. die im Grossen Rat in Fraktionsstärke vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden, die St.Gallische Gemeindepräsidenten-Vereinigung, die Abwasserverbände und -korporationen, der St.Gallische Bauernverband, der Verband Ostschweizerischer Brennstoffhändler, der Verband Schweizerischer Unternehmungen für Bau und Unterhalt von Tankanlagen, die Konferenz der Umweltschutzverbände, die Departemente und die Staatskanzlei. Bis Anfang Januar 2001 gingen insgesamt 38 Stellungnahmen ein. Eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortete das Konzept der vorgesehenen Teilrevision.

Die wichtigsten Anliegen betrafen die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Staat und politischen Gemeinden betreffend Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen und für das Versickernlassen und das Einleiten von (nicht verschmutztem) Abwasser. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer hielt dafür, der Schutz der Gewässer dürfe nicht durch fachliche und rechtliche Überforderung der politischen Gemeinden in Frage gestellt werden; es seien wesentlich mehr Kompetenzen beim Staat zu belassen. Ein anderer Teil der Vernehmlassungsteilnehmer wollte den politischen Gemeinden diesbezüglich gar noch weitere Aufgaben zuweisen und ihnen dem entsprechend weiter gehende Kompetenzen einräumen. Die geplante Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für Bohrungen und erhebliche Grabungen fand mehr Befürworter als Gegner. Die grössten Kritiker liessen sich indessen nachträglich davon überzeugen, dass die Bewilligungspflicht letztlich auch dem Schutz ihrer eigenen Interessen dienen wird. Der vorgesehenen Konzentration des Vollzuges der Bestimmungen über Betriebe mit Nutztierhaltung beim Staat wurde grossmehrheitlich zugestimmt. Ein weiteres Schwergewicht in den Vernehmlassungen lag beim vorgesehenen Konzept betreffend Vollzug der Vorschriften über die Tankrevision, das mehrheitlich auf Zustimmung gestossen ist. Die Differenzen mit der Revisions- und der Brennstoffhändlerbranche bezüglich ihrer Funktionen konnten in einem klärenden Gespräch weitestgehend ausgeräumt werden. Vielen Vernehmlassungsteilnehmern war schliesslich die rasche Anpassung der Gewässerschutzkarte an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen ein besonderes Anliegen.

Die im Vernehmlassungsverfahren gemachten Anregungen und Vorschläge wurden geprüft und im Lichte des einschlägigen Bundesrechts und der Zielsetzungen des Nachtragsgesetzes beurteilt. Sie führten teilweise zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen, teilweise auch zu Präzisierungen des ursprünglich vorgesehenen Konzepts. Mit verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern wurden in der Folge Gespräche geführt. Dabei konnten einerseits aufgetretene Missverständnisse geklärt und andererseits einzelne Anregungen in die Botschaft aufgenommen und im vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt werden.

V. Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht

Der Vollzug des geänderten und teilweise neuen Bundesrechts, die damit zusammenhängende (zunehmende) Beratung von Gemeinden und Privatpersonen und die Erstellung oder Überarbeitung von Plangrundlagen (namentlich der Gewässerschutzkarte) und Vollzugshilfsmitteln löst einen Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen aus, der sich mit der neuen VWF eingeführten Vereinfachungen bezüglich des Vollzuges der Vorschriften über die Tankrevision insbesondere beim Staat auch längerfristig nicht kompensieren lässt.

Die nachstehenden Konsequenzen finanzieller und personeller Art ergeben sich nahezu ausschliesslich unmittelbar aus dem Bundesrecht selbst (namentlich GSchV und VWF), d.h. aus den daraus entstandenen neuen oder erweiterten Vollzugsaufgaben. Dazu gehören namentlich die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Errichtung und Änderung von bestimmten Bauten und Anlagen sowie für Grabungen und Erdbewegungen im nunmehr deutlich ausgedehnteren besonders gefährdeten Bereich sowie die damit zusammenhängende

Schulung und Beratung. Der Mehraufwand betrifft sowohl die Staatsverwaltung als auch die Gemeindeverwaltungen. In der Staatsverwaltung sind insbesondere das Amt für Umweltschutz (AFU), im Weiteren aber auch das Landwirtschaftsamt (Vollzug von Art. 62a GSchG) betroffen. Die Gewährleistung des Vollzugs des neuen Bundesrechts, die erforderlichen Gesamtüberarbeitungen der Gewässerschutzkarte und des Tankkatasters sowie die Überprüfung und Anpassung des Klärschlamm-Entsorgungsplans erfordern im AFU insgesamt drei zusätzliche Stellen und eine halbe zusätzliche Stelle im Landwirtschaftsamt. Von den für das AFU beantragten Stellen ist eine auf drei bis vier Jahre befristet (jene für die Gesamtüberarbeitung der Gewässerschutzkarte und die Erarbeitung von weiteren Vollzugsgrundlagen und -hilfsmitteln zu Handen der verschiedenen kantonalen und kommunalen Vollzugsorgane). Diese und eine Dauerstelle werden dem Grossen Rat mit dem Voranschlag 2002 beantragt.

Bereits mit dem Inkrafttreten der neuen einschlägigen Verordnungen des Bundes am 1. Januar 1999 sind im AFU Aufgaben angefallen, die u.a. auch für den ökologischen Nachweis - und damit letztlich für das bäuerliche Einkommen - von Bedeutung sind. So sind als Voraussetzung für den von der GSchV angestrebten umfassenden Schutz der Gewässer als Lebensraum und als Trinkwasserreservoir Fremdstoffe aus menschlichen Tätigkeiten weitgehend von den (ober- und unterirdischen) Gewässern fernzuhalten; insbesondere ist der in den vergangenen Jahren festgestellte Phosphor-Überschuss in den Böden abzubauen. Hierfür ist ein konsequenter Vollzug der vorsorglichen Massnahmen zur Emissionsminderung nach den einschlägigen Bestimmungen erforderlich. So müssen u.a. die Hofdüngerabnahmeverträge verifiziert und genehmigt (Art. 26 GSchV in Verbindung mit Ziff. 3 Anhang 4.5 der eidg. Stoffverordnung, SR 814.013), gesamtbetriebliche Nährstoffbilanzen (Abgeber und Abnehmer) erfasst und überprüft sowie Import-Export-Bilanzen der Schweinehaltungen (Oeko-Futter) kontrolliert werden. Die zeitgerechte Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben wurde deshalb seit dem Jahr 1999 über Aufträge an Dritte sichergestellt. Weil sich jedoch erwiesen hat, dass es sich um eine auf Dauer anfallende zusätzliche Belastung handelt, soll unter Wegfall der Drittaufträge auf das Jahr 2003 eine zusätzliche Dauerstelle beantragt werden.

Die umfassende Überarbeitung der Gewässerschutzkarte (einschliesslich Bereitstellung von Vollzugshilfsmitteln für die Anwenderinnen und Anwender) wird mit einem ausserordentlichen Finanzaufwand von rund Fr. 400'000.- zu Buche schlagen. Die Erstellung eines neuen Tankkatasters nach Massgabe der neuen VWF und die Einführung der Tankvignetten (Herstellung und Erstversand) dürften Kosten von insgesamt rund Fr. 450'000.- verursachen. Die jährlichen Betriebskosten des Katasters (einschliesslich Rapportwesen und Nachführung der Daten) werden auf etwa Fr. 100'000.- geschätzt. Aus dem Vignettenverkauf sind Einnahmen in Höhe von rund Fr. 150'000.- je Jahr zu erwarten. Die anfallenden Investitionen lassen sich damit in einem Zeitraum von acht bis zehn Jahren amortisieren, d.h. die Einnahmen werden den Gesamtaufwand des Staates für den Vollzug der Bestimmungen über die Tankrevision letztlich decken. Schliesslich ist für die Überprüfung und Anpassung des Klärschlamm-Entsorgungsplans mit Kosten von rund Fr. 50'000.- zu rechnen.

Die oben im Einzelnen dargelegten finanziellen Auswirkungen können wie folgt zusammengefasst werden:

	einmalige Kosten ¹⁾	jährlich anfallende zusätzliche Kosten	jährliche Einnah- men
Überarbeitung der GSK und Schaffung von Vollzugshilfs- mitteln sowie Schulung: - externe Kosten - Personalaufwand	Fr. 400'000.- Fr. 550'000.-		
Tankkataster / Vignette	Fr. 450'000.-	Fr. 100'000.-	Fr. 150'000.-
Anpassung des Klär- schlamm-Entsorgungsplanes	Fr. 50'000.-		
Vollzug (Personalaufwand)		Fr. 380'000.- ²⁾	
Total	Fr. 1'450'000.-	Fr. 480'000.-	Fr. 150'000.-

¹⁾ verteilt auf 3 bis 4 Jahre

²⁾ 2,5 definitive Planstellen

Der zusätzliche Aufwand bei den politischen Gemeinden ergibt sich namentlich aus den neuen Teilzuständigkeiten für die Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen und für Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in Gewässer. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten kann von Gemeinde zu Gemeinde recht stark variieren. Sie hängt insbesondere von der Gemeindegrösse und -struktur sowie den hydrogeologischen Verhältnissen auf dem Gemeindegebiet ab.

VI. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung einzutreten.

Im Namen der Regierung
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Entwurf der Regierung vom 14. August 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. August 2001¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996² wird wie folgt geändert:

*Abwasserbeseitigung*³

a) Grundsatz

Art. 3. Die zuständige Stelle des Staates bewilligt die Beseitigung von Abwasser durch:

- a) Einleiten in ein Gewässer;
- b) Versickernlassen.

b) Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3bis (neu). **Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bewilligt die politische Gemeinde, ausgenommen:**

- a) bei Betrieben und Überbauungen, in denen zum überwiegenden Teil nichthäusliches verschmutztes Abwasser anfällt oder in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen werden und dafür eine Bewilligung nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998⁴ der zuständigen Stelle des Staates erforderlich ist⁵;**
- b) bei Staatsstrassen;**
- c) bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material⁶;**

¹ ABI 2001.

² sGS 752.2.

³ Art. 7 und 19 GSchG, SR 814.20 und Art. 3, 6, 8 und 29 GSchV, SR 814.201.

⁴ VWF, SR 814.202.

⁵ Art. 35 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 10 VWF, SR 814.202.

⁶ Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 44 GSchG, SR 814.20 und Art. 44 GSchV, SR 814.201.

- d) wenn für erhebliche Mengen nicht verschmutzten Abwassers eine Versickerung vorgesehen ist;
- e) innerhalb von rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Zuströmbereichen Z_u⁷.
- f) bei Vorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, die einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates⁸ bedürfen.

c) Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer

Art. 3ter (neu). Das unmittelbare und mittelbare Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bewilligt die politische Gemeinde nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Staates, ausgenommen:

- a) wenn das Vorhaben auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes⁹ einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedarf;
- b) wenn die unmittelbar in das Gewässer einzuleitende Wassermenge erheblich ist;
- c) wenn es sich um Abwasser von Staatsstrassen handelt;
- d) wenn es sich um Drainagewasser aus Untertagebauten¹⁰ handelt;
- e) in Zuströmbereichen Z_o¹¹.

Überschrift nach Art. 4. 2. Entwässerungsplanung, Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Entwässerungsplanung

a) regionaler Entwässerungsplan¹²

Art. 4bis (neu). Die Regierung erlässt bei Bedarf nach Anhören des Rates der betroffenen politischen Gemeinden regionale Entwässerungspläne.

b) kommunaler Entwässerungsplan und Abwasserkataster¹³

Art. 5. Die politische Gemeinde erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Der generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements.

c) Klärschlamm Entsorgung¹⁴

Art. 6. Die Regierung erlässt den Klärschlamm-Entsorgungsplan.

⁷ Art. 29 Abs. 1 lit. c GSchV, SR 814.201.

⁸ Art. 28 dieses Gesetzes.

⁹ Art. 3, 3bis, 28, 28bis, 35 und 45 Abs. 1.

¹⁰ Art. 44 GSchV, SR 814.201.

¹¹ Art. 29 Abs. 1 lit. d GSchV, SR 814.201.

¹² Art. 7 Abs. 3 GSchG, SR 814.20 und Art. 4 GSchV, SR 814.201.

¹³ Art. 10 GSchG, SR 814.20 und Art. 5 GSchV, SR 814.201.

¹⁴ Art. 18 bis 21 GSchV, SR 814.201.

Die zuständige Stelle des Staates erteilt die Zustimmung für eine vom Klärschlamm-Entsorgungsplan abweichende Entsorgung. Sie hört die Behörde des Empfängerkantons an, wenn der Klärschlamm in einem anderen Kanton entsorgt werden soll¹⁵.

c) Mitbenützung

Art. 9. Die politische Gemeinde kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Das zuständige Departement kann die Mitbenützung über die Gemeindegrenze hinaus gestatten.

Der Mitbenützer entschädigt den Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Für die Mitbenützung öffentlicher Abwasseranlagen durch private Personen ausserhalb des Gemeinde- oder Verbandsgebietes werden Art. 8 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

Anschlusspflicht¹⁶

Art. 13. **Über die Einleitung von kommunalem Abwasser¹⁷ und Abwasser von Baustellen in die Schmutzwasserkanalisation entscheidet die politische Gemeinde, wenn es sich nicht um Abwasser von Staatsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser¹⁸ oder anderem verschmutztem Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹⁹ handelt.**

Die zuständige Stelle des Staates entscheidet über andere Einleitungen.

Abgaben

a) Grundsatz

Art. 15. Die politische Gemeinde erhebt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen Abgaben nach diesem Gesetz.

Die Abgaben decken die nach Abzug von Abgeltungen von Bund und Kanton verbleibenden Kosten.

Die Regierung kann die politische Gemeinde auf ihren Antrag ausnahmsweise ermächtigen, Mittel aus dem Gemeindehaushalt einzusetzen ____²⁰.

¹⁵ Art. 21 Abs. 4 GSchV, SR 814.201.

¹⁶ Art. 11 f. GSchG, SR 814.20 und Art. 12 GSchV, SR 814.201.

¹⁷ Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV, SR 814.201.

¹⁸ Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 GSchV, SR 814.201.

¹⁹ Anhang 3.3 GSchV, SR 814.201.

²⁰ Art. 60a Abs. 2 GSchG, SR 814.20.

2. Grundgebühr

Art. 17. Eine Grundgebühr kann **insbesondere** zur Deckung der Kosten erhoben werden, die unabhängig von der Belastung der Abwasseranlagen anfallen.

Die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser können in die Grundgebühr eingeschlossen werden.

Sonderfälle und besondere Verfahren²¹

a) Staat

Art. 22. Die zuständige Stelle des Staates:

- a) regelt Vorbehandlung und zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist;
- b) entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von **verschmutztem** Abwasser ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- c) erteilt Ausnahmegewilligungen für die Einleitung **von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser** in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) **entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand.**

b) politische Gemeinde

Art. 23. Die politische Gemeinde_____ sorgt für die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser_____.

Betriebe mit Nutztierhaltung²²

Art. 24. Die **zuständige Stelle des Staates** vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

Art. 4 des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989²³ bleibt vorbehalten.

Massnahmen der Landwirtschaft

Art. 25bis (neu). **Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Bestimmungen über Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen²⁴.**

²¹ Art. 12, 13 und 76 GSchG, SR 814.20.

²² Art. 14, 77 und 78 GSchG, SR 814.20 und Art. 22 ff. GSchV, SR 814.201.

²³ sGS 672.53

²⁴ Art. 62a GSchG, SR 814.20.

Gewässerschutzbereiche²⁵

a) Einteilung

Art. 27. Das zuständige Departement teilt nach Anhören des Gemeinderates das Gemeindegebiet in **Gewässerschutzbereiche ein, bezeichnet die besonders gefährdeten Bereiche²⁶ und stellt diese in der Gewässerschutzkarte²⁷ dar.**

Die **Gewässerschutzkarte** kann angepasst werden, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dardat, kann die Anpassung **der Gewässerschutzkarte** beantragen.

b) Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen²⁸

Art. 28. **Die zuständige Stelle des Staates erteilt Bewilligungen für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie für dauernde Bewässerungen und Entwässerungen in besonders gefährdeten Bereichen.**

In den Gewässerschutzbereichen A_u und Z_u erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Staates für:

- a) **Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel, ausgenommen bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material²⁹;**
- b) **Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, ausgenommen Staatsstrassen und Lageranlagen für flüssige Hofdünger, über dem mittleren Grundwasserspiegel, wenn:**
 1. **kein, nur nicht verschmutztes oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt;**
 2. **keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998³⁰ erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.**

In den Gewässerschutzbereichen A_o und Z_o erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach Massgabe von Abs. 2 dieser Bestimmung. Dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.

Die zuständige Stelle des Staates erteilt Bewilligungen in den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen nach Massgabe von Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991³¹.

²⁵ Art. 19 GSchG, SR 814.20.

²⁶ Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 11 GSchV, SR 814.201.

²⁷ Art. 30 GSchV, SR 814.201.

²⁸ Art. 19 Abs. 2 GSchG, SR 814.20 und Art. 32 GSchV, SR 814.201.

²⁹ Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³⁰ VWF, SR 814.202.

³¹ SR 814.20.

c) Bewilligungen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche

Art. 28bis (neu). Bohrungen und erhebliche Grabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates.

d) besondere Massnahmen in Zuströmbereichen

Art. 28ter (neu). Sind in Zuströmbereichen³² besondere Massnahmen³³ erforderlich, werden sie in sachgemässer Anwendung von Art. 39bis Abs. 1 und Abs. 2, Art. 39ter, Art. 39quater Abs. 2 und Art. 39quinquies dieses Gesetzes festgelegt.

Sie können befristet werden.

Zuständigkeiten in der Zone S

Art. 34. Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen **Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)** die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, **wenn nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.**

Die zuständige Stelle des Staates erteilt Ausnahmebewilligungen und ordnet weitergehende Schutzmassnahmen an.

_____.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten³⁴

Art. 35. Die zuständige Stelle des Staates:

- a) bewilligt Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und nimmt diese ab;
- b) erteilt Ausnahmebewilligungen bei Überschreitung der für **die Gewässerschutzbereiche A_u und A_o zulässigen Höchstmenge³⁵.**

Die politische Gemeinde ist zuständig für Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen, ausgenommen **bei Betrieben, in denen Industrieabwasser³⁶ oder anderes verschmutztes Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³⁷ anfällt.**

Art. 28 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Revision von Lageranlagen³⁸

Art. 37. Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über **die Revision von Lageranlagen.**

³² Art. 29 Abs. 1 lit. c und d GSchV, SR 814.201.

³³ Anhang 4 Ziff. 212 in Verbindung mit Art. 47 GSchV, SR 814.201.

³⁴ Art. 22 GSchG, SR 814.20 und VWF, SR 814.202.

³⁵ Art. 9 Abs. 1 VWF, SR 814.202.

³⁶ Anhang 3.2 Ziff. 1 GSchV, SR 814.201.

³⁷ Anhang 3.3 GSchV, SR 814.201.

³⁸ Art. 23 GSchG, SR 814.20 und Art. 16 ff. VWF, SR 814.202.

Tankkataster

Art. 37bis (neu). Die zuständige Stelle des Staates führt einen Kataster der bewilligungspflichtigen und der meldepflichtigen Lagerbehälter (Tankkataster)³⁹.

Vignette

Art. 37ter (neu). Bewilligungs- und meldepflichtige Lagerbehälter werden mit je einer Vignette versehen.

Die Vignetten werden abgegeben, wenn:

- a) bewilligungspflichtige Lagerbehälter⁴⁰:
 - 1. durch die zuständige Stelle bewilligt und von dieser abgenommen sind;
 - 2. revidiert und festgestellte Mängel behoben sind;
- b) meldepflichtige Lagerbehälter⁴¹:
 - 1. ordnungsgemäss erstellt oder geändert sind;
 - 2. der zuständigen Stelle gemeldet sind.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung⁴², namentlich die verschiedenen Vignettenarten und die Abgabe der Vignetten. Sie kann Revisionsunternehmen Vollzungsaufgaben, insbesondere die Abgabe von Vignetten, übertragen.

Befüllung von Lagerbehältern⁴³

Art. 37quater (neu). Inhaber und Dritte dürfen Lagerbehälter nur befüllen, wenn am Lagerbehälter eine gültige Vignette angebracht ist.

Der Nachweis, dass ein Lagerbehälter befüllt werden darf, kann ausnahmsweise auf andere Weise erbracht werden.

Gebühren

Art. 37quinquies (neu). Für die Vignetten wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühren decken den Aufwand des Staates für den Vollzug der Vorschriften über die Revisionsarbeiten und die Führung des Tankkatasters.

Die Regierung legt die Gebührenansätze durch Verordnung⁴⁴ fest.

³⁹ Art. 12 VWF, SR 814.202.

⁴⁰ Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 VWF, SR 814.202.

⁴¹ Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. d VWF, SR 814.202.

⁴² sGS 752.21.

⁴³ Art. 14 VWF, SR 814.202.

⁴⁴ sGS 752.21.

Schutz- und Nutzungsplanung⁴⁵

a) Instrumentarium und Grundlagen

Art. 39bis (neu). Die Schutz- und Nutzungsplanung nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴⁶ wird umgesetzt durch:

- a) Schutz- und Nutzungspläne;
- b) Schutzverfügungen;
- c) andere Massnahmen, einschliesslich Leistungsvereinbarungen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten.

Schutz- und Nutzungspläne bestehen aus dem Plan 1:10'000 und dem Reglement.

Der Gesuchsteller erstellt die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung nach den Vorgaben des Bundesrechts und den Anordnungen des zuständigen Departements.

b) Erlass und Verfahren

Art. 39ter (neu). Das zuständige Departement erlässt nach Anhören des Gemeinderates die Schutz- und Nutzungspläne, die Schutzverfügungen sowie die Verfügungen über Leistungspflichten und schliesst Leistungsvereinbarungen ab.

Auf das Verfahren zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Schutz- und Nutzungspläne werden Art. 29, 29bis und 32 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972⁴⁷ sachgemäss angewendet.

c) Wirkung

Art. 39quater (neu). Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen gelten während der Laufzeit der mit der Bewilligung für die Wasserentnahme zusammenhängenden Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁴⁸, für welche die Schutzmassnahmen vereinbart oder verfügt worden sind.

Schutz- und Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor und sind für jedermann verbindlich.

d) Rechtsschutz

Art. 39quinquies (neu). Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

⁴⁵ Art. 32 lit. c GSchG, SR 814.20.

⁴⁶ SR 814.20.

⁴⁷ sGS 731.1.

⁴⁸ sGS 751.1.

Sanierungs-Vorbericht

Art. 40. Der zur Wasserentnahme Berechtigte erstellt einen **Sanierungs-Vorbericht** über seine Anlage nach den Weisungen der zuständigen Stelle des Staates.

Überschrift nach Art. 46. IV. Vollzug ____, Grundlagenbeschaffung **und Information**

Düngerberatung⁴⁹

a) Zuständigkeit

Art. 53. Die Regierung bezeichnet die für die Düngerberatung zuständige Stelle des Staates.

Diese überwacht und koordiniert auch Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm.

_____.

b) Kostenersatz

Art. 53bis (neu). Die Betreiber von Kompostierungsanlagen, die jährlich mehr als 100 Tonnen kompostierbares Material verarbeiten, und von zentralen Abwasserreinigungsanlagen erstatten dem Staat auf der Basis des Phosphorgehaltes des an die Landwirtschaft abgegebenen Kompostes oder Klärschlammes jährlich einen Beitrag zur anteilmässigen Deckung der Kosten für die Düngerberatung.

Der Ansatz beträgt höchstens Fr. 3.- je Kilogramm des an die Landwirtschaft abgegebenen Phosphors.

Die Regierung regelt die Höhe des Ansatzes durch Verordnung. Die zuständige Stelle des Staates stellt jährlich Rechnung.

Überschrift nach Art. 56. 3. **Information (neu)**

Aufgaben⁵⁰

Art. 56bis (neu). Die zuständige Stelle des Staates informiert über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen.

Überschrift nach Art. 56bis (neu). **IVbis. Strafbestimmungen und Herausgabe amtlicher Akten**

⁴⁹ Art. 51 GSchG, SR 814.20.

⁵⁰ Art. 49 Abs. 2 GSchV, SR 814.201.

Strafbestimmungen

Art. 56ter (neu). **Mit Haft oder Busse wird bestraft:**

- a) **wer in besonders gefährdeten Bereichen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt (Art. 28);**
- b) **wer ohne Bewilligung Bohrungen und erhebliche Grabungen vornimmt (Art. 28bis);**
- c) **wer Lagerbehälter befüllt, die nicht bewilligt und abgenommen oder gemeldet sind, oder wer revisionspflichtige Lagerbehälter befüllt, die nicht revidiert sind oder bei denen die bei der letzten Revision festgestellten Mängel nicht behoben worden sind (Art. 37quater).**

Herausgabe amtlicher Akten an Strafuntersuchungsorgane

Art. 56quater (neu). **Im Rahmen von Strafuntersuchungsverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die eidgenössische oder kantonale Gewässerschutzgesetzgebung entscheidet die zuständige Stelle des Staates über die Herausgabe amtlicher Akten an die Strafuntersuchungsorgane⁵¹.**

II.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973⁵² wird wie folgt geändert:

Gebühren

a) Pflicht zur Erhebung

Art. 24. Die politische Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Korporation ist verpflichtet, für den Betrieb öffentlicher Abfalldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen sowie für den Kehrichtsammeldienst von den Verursachern oder Grundeigentümern angemessene Gebühren zu erheben.

_____.

b) Bemessung (Art. 27 Abs. 2 BG⁵³)

Art. 25. Das Reglement kann die Gebühren bemessen nach _____ Art, Menge oder Gewicht der gelieferten Abfälle. **Abweichungen sind im Rahmen des Bundesrechts⁵⁴ zulässig.**

Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

_____.

⁵¹ Art. 68 Abs. 1 zweiter Satz Strafprozessgesetz, sGS 962.1.

⁵² sGS 752.1.

⁵³ BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

⁵⁴ Art. 32a Abs. 2 BG über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

III.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Schutzzonenreglemente werden innert sechs Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

IV.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Abwasserreglemente werden innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

V.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.